



AELF-IP • Gritschstraße 38 • 85276 Pfaffenhofen

Markt Reichertshofen  
E-Mail: [bauverwaltung@reichertshofen.de](mailto:bauverwaltung@reichertshofen.de)  
Schlossgasse 5  
85084 Reichertshofen

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
6100/6102/FNP14-BP-54-0 vom 25.11.2024

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben  
AELF-IP-L2.2-4611-66-6-3

Pfaffenhofen, 09.01.2025

**Vollzug der Baugesetze;  
Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen" mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o.g. Vorhaben (Flächennutzungsplan) wurde das AELF Ingolstadt-Pfaffenhofen zur Stellungnahme aufgefordert. Es werden folgende Sachverhalte mitgeteilt.

Bereich Landwirtschaft (Hr. Liebhardt)

Das Plangebiet (gut 9 Hektar zzgl. den Ausgleichsflächen) wird landwirtschaftlich genutzt. Somit sollte der Erhalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen beachtet werden, um eine vielfältig strukturierte und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft für die regionale Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen zu erhalten, zu unterstützen und weiterzuentwickeln. Wir geben den landwirtschaftlichen Flächenverlust bis zum Rückbau des Solarparks zu bedenken.

Nach der Nutzung als Solarpark sollte wieder eine uneingeschränkte landwirtschaftliche Bewirtschaftung möglich sein. Das gilt auch für die Ausgleichsflächen, weil dann die Ursache für den Ausgleich nicht mehr besteht.

Laut den Planunterlagen ist eine Heckenbepflanzungen zu den angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen angedacht. Bezüglich der Grenzbepflanzung zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen werden ab einer Bewuchshöhe von mindestens zwei Metern Grenzabstände von mindestens vier Metern zum Nachbargrundstück empfohlen, um künftige Beeinträchtigungen zu vermeiden.

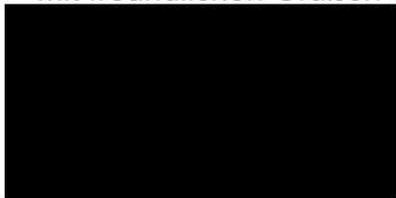
Seite 1 von 2

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Bewirtschaftung dieser Flächen erfolgt u. a. durch Maschinen mit rotierenden Werkzeugen (Mähwerke, Heuwerbegeräte, Häcksler, Fräsen, Mulchgeräte, usw.). Dadurch kann auch bei ordnungsgemäßigem Einsatz dieser Geräte Steinschlag verursacht werden. Für Steinschlagschäden an den Modulen können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden. Des Weiteren können durch die angrenzende landwirtschaftliche Bewirtschaftung Staubemissionen auftreten, die unter Umständen eine Leistungsreduzierung der Solarmodule erwirkt. Hierfür können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

Bereich Forsten (Herr Maldoner)

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei Stürmen, Gewittern und anderen extremen Wetterereignissen jederzeit Bäume umfallen oder Baumteile aus dem benachbarten Wald herausbrechen können und dadurch geplante Anlagen oder Zäune schädigen können. Die Bayerische Bauordnung gibt in Art. 3 vor, dass Anlagen so zu errichten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet werden dürfen. Um diesem Grundsatz gerecht zu werden, ist daher mit dem Zaun, den Solarpanelen und Technikgebäuden mindestens eine Baumlänge Abstand zu den angrenzenden Waldbeständen einzuhalten.

Mit freundlichen Grüßen





Bayerischer Bauernverband · Viehmarktplatz 7 · 85055 Ingolstadt

Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

Ansprechpartner: Geschäftsstelle Ingolstadt  
Telefon: 0841 49294-0  
Telefax: 0841 49294-44  
E-Mail: Ingolstadt@  
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 07.01.2025

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom  
mr

## **Stellungnahme zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan und die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren (§ 8 Abs. 3 des Baugesetzbuches, BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bayerische Bauernverband als Träger öffentlicher Belange und als Interessenvertretung der bayrischen Landwirtschaft nimmt zu o.g. Projekt wie folgt Stellung:

- Durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen kann es zu Staubemissionen kommen. Des Weiteren kann es durch die maschinelle Bearbeitung der angrenzenden Flächen zu Steinschlägen und somit zu Beschädigungen der Solarmodule kommen. Die Bewirtschafter der angrenzenden Flächen müssen in jedem Fall von der Haftung ausgeschlossen werden. Der Betreiber hat die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen mit allen Konsequenzen zu dulden.
- Es ist darauf zu achten, dass die Grenzabstände bei Bepflanzungen neben landwirtschaftlich genutzten Flächen laut „Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch“ (AG-BGB), Art. 48, eingehalten werden. Weiterhin ist die Bepflanzung regelmäßig zurückzuschneiden, damit die Bewirtschaftung der Flächen und das Befahren der Wege durch die Landwirte auch zukünftig problemlos gewährleistet sind.
- Das Befahren der Wege und die Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen müssen weiterhin jederzeit problemlos möglich sein, auch mit überbreiten Maschinen und während der Bauphase. Die Einfriedung darf deshalb keinesfalls an der Grundstücksgrenze errichtet werden. Die Eingrünung der Vorhabensfläche ist an den Grundstücksgrenzen regelmäßig zurückzuschneiden.

.../2

- Es ist sicher zu stellen, dass die extensivierten Grünflächen des Solarparks nach Fertigstellung regelmäßig gepflegt werden, um eine Verunkrautung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen zu vermeiden. Aufkommende Neophyten wie indisches Springkraut, Herkulesstaude, Kanadische Goldrute, Japanischer Knöterich sind auf der gesamten Fläche frühzeitig zu entfernen, so dass keine Aussamung erfolgen kann.

Wir bitten Sie o.g. Einwände bei der Planung und Durchführung des Projekts zu berücksichtigen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
6100/6102/FNP14Bp540	25.11.2024	P-2024-5616-1_S2	05.12.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Gde. Reichertshofen, Lkr. Pfaffenhofen a.d.Ilm: Aufstellung des Bebauungsplans Nr.  
54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen"**

**Zuständige Gebietsreferentin:**

**Bodendenkmalpflege:** 

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

In unmittelbarer Nähe zu oben genanntem Planungsgebiet befindet sich folgendes Bodendenkmal:

**D-1-7334-0172 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“.**

Das ausgewiesene Bodendenkmal wurde weitgehend im Zuge des Kiesabbaus der letzten Jahre ohne archäologische Begleitung zerstört. Lesefunde der frühen Bronzezeit und Eisenzeit weisen auf eine mehrphasige Besiedlung des Areals hin. Die

Ausdehnung des Denkmals nach Süden ist bisher nicht abschließend geklärt. Daher sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten. Aus diesem Grund ist für Bodeneingriffe im Rahmen des geplanten Kiesabbau in den Flstnr. 782, 783, 784, 784/3 ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis nach Art. 7.1. BayDSchG notwendig. Da eine ggf. notwendige Ausgrabung des Areals bereits im Zuge des Kiesabbaus erfolgen wird, ist für die rekultivierten Bereiche und die Nachnutzung als PV-Anlage ein Hinweis auf die Meldepflicht von Bodendenkmälern nach Art. 8 BayDSchG ausreichend.

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas.

Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:

[https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc\\_denkmal.cgi](https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi)

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Das genannte Bodendenkmal ist nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen ist hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“

([https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen\\_und\\_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale\\_bauleitplanung/2018\\_broschuere\\_kommunale-bauleitplanung.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf))

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

**Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.**

Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

**Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:**

- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
- Im Falle einer Erlaubniserteilung überprüft das BLfD nach vorheriger Abstimmung die Denkmalvermutung durch eine archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. eine qualifizierte Begleitung des Oberbodenabtrags für private Vorhabenträger, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie für Kommunen. Informationen hierzu finden Sie unter: [200526\\_blfd\\_denkmalvermutung\\_flyer.pdf \(bayern.de\)](#)
- Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss im Anschluss an die Denkmalfeststellung durch das BLfD eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung)

im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.

- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter [https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/fachanwender/dokuvorgaben\\_april\\_2020.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf).

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen



Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.

Bayernwerk Netz GmbH, Draht 7, 85276 Pfaffenhofen

Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen  
Schlossgasse 5  
85084 Reichertshofen

**Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 "SO Bauschuttrecycling und PV Starkertshofen", sowie 14. Änd. FNP - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Ihr Schreiben vom 25.11.2024; Ihr Zeichen: 6100/6102/FNP14-BP-54-0

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen.

Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind.

Kabel

Im südwestlichen Bereich in der Zufahrtsstraße, ist ein 20-KV-Kabelsystem vorhanden, welches die Trafostation Nr.: 015050 „Restmülldeponie“ mit elektrischer Energie versorgt (siehe Lageplan).

Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse.

Die Leitung nebst Zubehör ist auf Privatgrund mittels Dienstbarkeiten grundbuchamtlich gesichert.

Der ungehinderte Zugang, sowie die ungehinderte Zufahrt, zu unseren Kabeln muss jederzeit gewährleistet sein, damit Aufgrabungen z. B. mit einem Minibagger, möglich sind. Befinden sich unsere Anlagen innerhalb der Umzäunung, ist für Wartung und Reparaturarbeiten am Eingangstor der PV-Anlage ein Schlüsseltresor zu installieren. Die Kosten trägt der Betreiber der PV-Anlage. Den Schließzylinder stellt die Bayernwerk Netz GmbH.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt

**Bayernwerk Netz GmbH**  
Kundencenter Pfaffenhofen  
Draht 7  
85276 Pfaffenhofen  
[www.bayernwerk-netz.de](http://www.bayernwerk-netz.de)

**Ihr Ansprechpartner**

Planung, Bauausführung &  
Netzkundenbetreuung

Unser Zeichen: TBPP Ma 13232

**Datum**

5. Dezember 2024

Sitz: Regensburg  
Amtsgericht Regensburg  
HRB 9476

Geschäftsführer  
Gudrun Alt  
Dr. Joachim Kabs  
Robert Pflügl

werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

**Datum**  
5. Dezember 2024

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", Ausgabe 2013 vom FGSV Verlag [www.fgsv-verlag.de](http://www.fgsv-verlag.de) (FGSV-Nr. 939), bzw. die DVGW-Richtlinie GW125.

Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen.

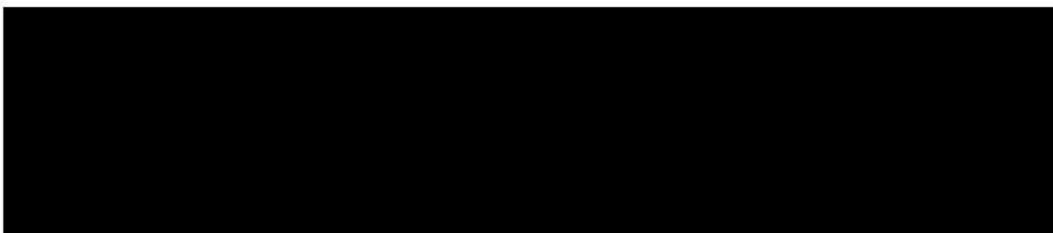
Losgelöst von möglichen Festlegungen zu einem Netzanschluss- bzw. Verknüpfungspunkt mit dem Stromnetz der allgemeinen Versorgung im Rahmen dieser Bauleitplanung erfolgt diese Festlegung ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie z.B. EEG, KWKG.

Die beiliegenden "Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen" sind zu beachten.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter:  
[www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html](http://www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html)

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Freundliche Grüße



Anlagen:  
Lageplan

Sicherheitshinweise für Arbeiten in der Nähe von Kabel-, Gas- und Freileitungen



**Lageplan**  
**Markt Reichertshofen**  
**Starkertshofen**  
**BPL Nr. 54 und 14. Änderung des Flächennutzungsplanes**  
**"SO Bauschuttrecycl. und PV Starkertshofen"**

HS-Frtg.	NS-Frtg.	PI. MS-Frtg.	PI. NS-Frtg.
HS-Kabel	NS-Kabel	PI. MS-Kabe	PI. NS-Kabel
MS-Frtg.	SB-Frtg.	Abbau-Frtg.	PI. SB-Frtg.
MS-Kabe	SB-Kabel	Abbau-Kabe	PI. SB-Kabel

**bayernwerk netz**    Bearb.: [Redacted]    Kat.-Bl.: [Redacted]  
 KC Pfaffenhofen    Datum: 05.12.2024    Maßstab = 1: 1500

Bund Naturschutz in Bayern e. V. Türlltorstr. 28, 85276 Pfaffenhofen  
Josef Schweigard Ortsgruppe Reichertshofen  
Am Hang 8 85084 Reichertshofen  
Beisitzer für Stellungnahmen

**Ortsgruppe  
Reichertshofen/  
Pörnbach/  
Baar-  
Ebenhausen**

Reichertshofen, 7.1.2025

**Marktgemeinde Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen**

**Stellungnahme des Bund Naturschutz zur,  
14. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Bauschuttrecycling  
und Photovoltaik Starkertshofen“.**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Franken, sehr geehrte Damen und Herren im Gemeinderat,

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zur 14. Änderung des *Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 54 und nehmen wie folgt Stellung.*

Wir sind der Meinung dass es sinnvoll ist, Baustoffe zu recyceln und der Wiederverwendung zuzuführen. Auch dass ein ortsansässiges Unternehmen damit eine mittelfristige Grundlage für die Weiterführung ihres Betriebes hat, wollen wir unterstützen.

**Deshalb stimmen wir der vorliegenden Planung unter folgenden Auflagen zu.**

Das Planungsgebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet Paartal (LSG-00476.01) und in Nachbarschaft des Naturschutzgebietes Windsberg mit wertvollen Magergrasbeständen.

In diesem Gebiet kommen auch zwei seltene Wildbienenarten vor, die von der BUND Naturschutz-Ortsgruppe Reichertshofen, Baar-Ebenhausen, Pörnbach über mehrere Jahre intensiv unterstützt werden.

In unmittelbarer Nachbarschaft befindet sich im Nachbarlandkreis ND-SOB in der Gemeinde Karlskron eine weitere Kiesabbaufläche.

*Auf dieser Fläche wurden während der Abbauphase über mehrere Jahre zwei seltene Arten beobachtet werden. Es sind die Uferschwalbe (Riparia riparia) mit zum Teil über 50Brutröhren, und die Kreuzkröte (Bufo calamita)*

### **1.Maßnahmen während der Abbauphase.**

**Im Umweltbericht ist die Auswirkung des Eingriffes auf die biologische Vielfalt als gering eingestuft. Aufgrund der Besiedlung des interim geschaffenen Lebensraumes für die Uferschwalbe sowie Kreuzkröte sind wir da anderer Meinung. Die Auswirkungen für diese Tierarten können Meinung erheblich sein.**

**Vor allem während der Abbauphase kann man diesen beiden Arten wertvollen Lebensraum bieten.**

#### **a. Uferschwalbe**

Die Uferschwalbe nistet in sandigen Steilufem wie sie hier, während der Abbauphase, geschaffen werden.

Diese Vogelart hat sich im Laufe der Evolution darauf spezialisiert, auf temporär entstandenen sandigen Steilufem ihre Brutröhren anzulegen.

Geschäftsstelle:  
Gesche Trott  
Mo+Mi 9.00 – 12.00  
Do 16.00 – 18.00  
Mo 14.00 – 17.00  
Türlltorstr. 28  
85276 Pfaffenhofen  
Tel. : 08441/71880  
Fax. : 08441/804420  
E-Mail: bund.naturschutz@  
pfaffenhofen.de

Internet:www.pfaffenhofen  
bund-naturschutz.de

Bankverbindung:  
Sparkasse Pfaffenhofen  
DE49 7215 1650 0009  
1347 68

Steuer-Nummer  
124/107/30756

Ausgezeichnet mit  
Qualitätssiegel

**Umweltbildung  
.Bayern**

Da aufgrund der Begrädnung unserer Flüsse, derartige Steilufer fast ganz verschwunden sind, muss die Uferschwalbe auf künstlich geschaffene Steilabbrüche ausweichen.

Am Nordrand des geplanten Abbaubereiches ist die Beschaffenheit des Sandes ideal für die Brutröhren der Uferschwalbe. Die Brutzeit der Uferschwalbe liegt von Mai bis Mitte August.

*Wenn man bis Ende April einen Steiluferbereich schafft und den während der Brutzeit unberührt belässt, kann eine wertvolle Nistmöglichkeit dieser Vogelart geschaffen werden.*

Nach den Beobachtungen in der Nachbarsandgrube der Firma Josef Mayer GmbH, lassen sich die Vögel, vom unmittelbar benachbarten Abbaubetrieb, nicht vom Brutgeschäft abhalten. Dort haben in den letzten Jahren bis zu 50 Paare gebrütet. Es wäre somit möglich, den Sandabbau mit dem Naturschutz zu verbinden. Dazu ist eine entsprechende Abbauplanung notwendig. Man sollte die Erfahrungen der Firma Josef Mayer erfragen und könnte so einen wertvollen Beitrag zum Naturschutz leisten, ohne das wirtschaftliche Ergebnis zu beeinträchtigen. Es könnte ein sogenanntes Win-Win-Ergebnis erzielt werden.

### **b. Kreuzkröte**

Auch zum Erhalt der Kreuzkröten-Population kann schon während der Abbauphase wertvoller Lebensraum geschaffen werden.

Die Kröten nutzen zum Laichen vor allem kleine Tümpel und größere Pfützen. *Diese könnten in der Sohle der Sandgrube an abgelegenen sonnigen Stellen geschaffen werden.*

### **2. Maßnahmen im Bereich der Ausgleichsfläche.**

Mit den vorgeschlagenen Herstellungsmaßnahmen im Bebauungsplan sind wir einverstanden. Die Tümpel sollten im Spätherbst oder Winter von Zeit zu Zeit nachgebagert werden.

Wenn sich die kanadische Goldrute verbreitet, sollte sie gleich am Anfang des Auftretens systematisch bekämpft werden.

### **3. Geplante Photovoltaikfläche**

Den geplanten Anlagen stimmen wir zu und haben dazu noch folgende Forderungen und Vorschläge:

#### **1. Speichern von überschüssigem Strom**

Die Erzeugung von Photovoltaikstrom ist sehr volatil. Vor allem im Sommer, wenn tagsüber mehr Strom produziert wird, als zeitgleich verbraucht wird.

Um eine Netzüberlastung zu vermeiden, werden dann Freiflächen-PV-Anlagen vom Netz getrennt und der mögliche Strom wird in dieser Zeit nicht genutzt. Und dies erfolgt, meistens in der Zeit der höchsten möglichen Leistung einer Photovoltaik-Anlage.

Dem Betreiber der Anlage entsteht dadurch kein finanzieller Schaden.

Er wird für den nicht erzeugten Strom entschädigt. Den Schaden haben die Verbraucher. Der Strompreis der Allgemeinheit erhöht sich wegen Strom der nicht genutzt werden kann.

Um dies zu vermeiden, fordern wir den Betreiber zur Speicherung des nicht eingespeisten Stroms zu verpflichten. Es werden dadurch Abschaltungen vermieden, weil der gespeicherte Strom auf diese Weise zeitverzögert, z.B. in der Nacht, ins Netz eingespeist werden kann.

Dies entspricht den Zielen und Grundsätzen des Landes-Entwicklungsplanes am ehesten,

weil hier stets auch die Nutzung erneuerbarer Energien gefordert wird.

*Eine abgeregelte PV-Anlage ist keine Nutzung.*

Der Nutzungsfaktor von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird damit wesentlich verbessert und der Strompreis für die Allgemeinheit günstiger.

Unsere Nachbarn in Baden-Württemberg nehmen diese Regelung in die Landesplanung auf.

#### **2. Allgemeine Forderungen**

Innerhalb der Anlage müssen 10 Prozent der Fläche als inselartige Freiflächen gestaltet

werden. Diese bieten Arten des Offenlandes oder Vogelarten wie Goldammer Brutmöglichkeiten, die sie unter dicht stehenden Modulen nicht haben. Sie können auch als zusätzliche Lebensraumstrukturen gestaltet werden, z.B. als Steinhäufen, Kleingewässer, Rohbodenstellen oder Totholz.

Der Abstand der Modulreihen soll min. 5-6 Meter betragen, um anspruchsvolleren Pflanzen- und Tierarten auch innerhalb der PV-Anlagen Lebensraum zu bieten.

## 2. Pflege der Grünflächen

Die Mahd sollte mit insektenfreundlicher Mähtechnik (zum Beispiel Balkenmäher) unter und zwischen den Modulen höchstens zweimal im Jahr erfolgen.

Die erste Mahd sollte erst Ende Juli erfolgen. (die Flugzeit der Wildbiene Malven-Langhornbiene geht bis Ende Juli)

Um die Biodiversität zu erhöhen, kann eine gestaffelte Mahd sinnvoll sein. Es wird empfohlen, eine Teilfläche von 20 Prozent im Wechsel nur alle zwei Jahre zu mähen (Rückzugsräume, zum Beispiel zur Überwinterung von Insekten).

Mulchen darf nicht erfolgen, da es zu einer Akkumulation der Nährstoffe führt! Das Mähgut muss auf jeden Fall von der Fläche abgefahren werden.

Die Flächen würden ansonsten in wenigen Jahren dicht bewachsen und von wenigen Grasarten dominiert sein.

Auch eine extensive Beweidung mit Schafen wäre eine gute Lösung.

Eine Beweidung durch Schäfer mit mobilen Schaftransportern für einen kurzzeitigen Einsatz ist naturschutzfachlich besser als eine permanente Standweide.

## 5. Gestaltung der Einzäunung

Die geplante Einzäunung soll am Boden einen mindestens 20cm hohen Freibereich haben um die Durchlässigkeit für kleine Wildtiere zu gewährleisten.

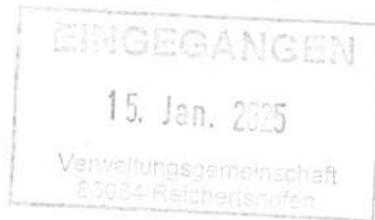
Mit freundlichen Grüßen





Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Markt Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen



### Bauleitplanung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de  
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de  
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de  
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:  
Telefonisch  
Persönliche

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

32/6102

07.01.2025

### Baugesetzbuch;

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ des Marktes Markt Reichertshofen

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Verfahrensunterlagen i. d. F. vom 12.11.2024 für den o. g. Bauleitplan nehmen die von Ihnen ausgewählten Träger öffentlicher Belange am Landratsamt in den diesem Schreiben beigefügten Anlagen Stellung.

Die einzelnen Äußerungen stellen die jeweilige Beurteilung der entsprechenden Fachstelle dar. Eine interne Abwägung zwischen (eventuell gegensätzlichen) Aussagen wurde nicht vorgenommen, da diese Aufgabe den Gemeinden vorbehalten ist. Für Erläuterungen zu den Stellungnahmen oder eine weitergehende Beratung stehen die entsprechenden Fachstellen gegebenenfalls gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße

#### Bankverbindung:

Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE7372151650000000331

#### Öffnungs- und Servicezeiten:

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,  
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr\* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr\* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr\*  
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr\*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr\*  
\*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

#### Dienstgebäude:

Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand,  
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung, Pettenkoflerstraße 5  
Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 70  
Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61  
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg

Anlagen:

- Stellungnahme „Bauleitplanung“ vom 07.01.2025
- Stellungnahme „Untere Immissionsschutzbehörde“ vom 20.12.2024
- Stellungnahme „Untere Naturschutzbehörde“ vom 13.12.2024
- Stellungnahme „Untere Wasserrechtsbehörde“ vom 19.12.2024
- Stellungnahme „Untere Bodenschutzbehörde“ vom 18.12.2024
- Stellungnahme „Energie und Klimaschutz“ vom 10.12.2024
- Stellungnahme „Kreiseigener Tiefbau“ vom 04.12.2024
- Stellungnahme „Kommunale Angelegenheiten“ vom 30.12.2024
- Stellungnahme „Untere Denkmalschutzbehörde“ vom 19.12.2024
- Stellungnahme „Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP)“ vom 23.12.2024
- Stellungnahme „Brandschutzdienststelle“ vom 30.12.2024
- Stellungnahme „Untere Straßenverkehrsbehörde“ wird ggf. nachgereicht



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Markt Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

### Bauleitplanung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de  
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de  
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de  
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Telefonische Erreichbarkeit Mo, Di, Do, Fr  
Persönliche Termine nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)  
32/6102

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
07.01.2025

### Baugesetzbuch;

### Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ des Marktes Markt Reichertshofen

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Marktgemeinde Reichertshofen möchte den dauerhaften Weiterbetrieb einer bestehenden Bauschuttrecyclinganlage und ihre Erweiterung in Teilbereiche des genehmigten Trockenabbaus von Kies mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung ermöglichen. Außerdem sollen wiederverfüllte und rekultivierte Bereiche des Kiesabbaus mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwischengenutzt werden und dadurch der Einsatz erneuerbarer Energien gefördert werden.

Die Fläche liegt u. a. in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), wird jedoch bereits genutzt. Zudem befindet sich der westliche Teilbereich innerhalb eines Vorranggebietes für Bodenschätze (Kies und Sand; Sa 7). Da die gegenständliche Planung dazu zeitliche Regelungen – z. B. mit Bedingungen nach § 9 Abs. 2 BauGB – trifft, ist eine derartige Nutzung unter Voraussetzung einer Regelung für die Lage im LSG wohl denkbar.

Die Gemeinde stellt dafür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf. Es wird dazu Folgendes angeregt:

### Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Die Belange der Baukultur sind zu berücksichtigen, die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ist zu beachten (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB, LEP 8.4.1 (G) und Art. 141 Abs. 1 Satz 4 BayVerf) sowie die kulturelle Überlieferung zu schützen (gemäß Art 3 Abs. 2 BayVerf). Dabei ist die Eigenständigkeit der Region zu wahren (vgl. Art 3a BayVerf). Auf eine gute Gestaltung der Baugebiete [...] werden (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 3.4.4 (Z)).

Bankverbindung:  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,  
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr\* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr\* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr\*  
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr\*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr\*  
\*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand,  
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung: Pettenkoflerstraße 5  
Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 70  
Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61  
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg

Erläuterung:

Der planungsrechtlichen Steuerung ortsplanerischer Gestaltung kommt besondere Bedeutung zu. Es wird angeregt, die Anzahl der Gebäude, insbesondere für Trafo, Energiespeicher und Wechselrichter, z. B. auf maximal je drei festzusetzen und örtlich zu bündeln. Darüber hinaus erscheint die Fläche von 200 m<sup>2</sup> für die Gebäude, im Vergleich mit ähnlichen Anlagen, als zu groß bemessen und daher aus Sicht der Fachstelle unverhältnismäßig. Der Vorhabenträger sollte zuerst der Marktgemeinde Reichertshofen gegenüber begründen, wozu derartige Gebäudeflächen benötigt werden sollen. Die Gemeinde müsste diese dann auf Plausibilität prüfen. Für ein Vorhaben dieser Größenordnung sind kleinere Gebäudeflächen ausreichend.

Zudem wird aus Gründen des Ortsbildes angeregt, die Gebäude der Freiflächen-PV-Anlage einheitlich zu gestalten, z. B. mit Holzfassaden und darüber hinaus die Dächer neben den Gründächern alternativ z. B. mit roten Satteldächern festzusetzen.

Für die Gebäude des SO Bauschuttrecycling wird angeregt, einheitlich harmonisch wirkende Regelungen, wie z. B. Dächer (z. B. graues Blechmaterial, z. B. Titanzink) bzw. Wände (z. B. als Wandverkleidung Holz oder Blech in hellen Tönen) festzusetzen. Es wird diesbezüglich angeregt, keine Beliebigkeit an unterschiedlichen Dachformen zuzulassen.

Die derzeitigen Bauräume ermöglichen u. a. eine zusammenhängende Bebauung von z. B. 90 bis 100 m Länge. Durch geeignete Festsetzungen sollten diese Baukörper gegliedert werden. Vorgeschlagen wird beispielhaft, dass die Baukörper ab einer Gesamtlänge der Gebäudeflucht von mindestens 50 m durch Fassadenvor- bzw. -rücksprünge, Tragwerkselemente, Materialwechsel und/oder Farbgebung vertikal gegliedert werden.

Derzeit werden für die Baugebiete noch keinerlei Festsetzungen zu den Werbeanlagen getroffen. Es wird daher in diesem Zusammenhang angeregt, folgende Festsetzungen zu treffen:

Für die beiden Sondergebiete SO Photovoltaik 1 und 2 wird angeregt, keinerlei Werbeanlagen zuzulassen.

Für die beiden Sondergebiete SO Bauschuttrecycling 1 und 2 innerhalb des Landschaftsschutzgebietes wird Folgendes angeregt:

- Es sollen keine freistehenden Werbeanlagen (z. B. Pylone, Fahnen, etc.) zulässig sein.
- Schriftfelder/Logosymbole/Plakatierflächen sind nur an der Gebäudewand von Hauptbaukörpern in Richtung der benachbarten Erschließung zulässig. Dabei darf die Summe dieser Werbeflächen 5% der jeweiligen Wandfläche der betroffenen Gebäudeseite nicht überschreiten.“
- Dabei soll die maximal zulässige Ansichtsfläche pro Werbeanlage an Hauptbaukörpern auf höchstens 6 m Länge bzw. max. 2 m Höhe pro Wandfläche begrenzt werden.
- Das Anbringen von Werbeanlagen an Zaunanlagen ist nur im Bereich der Einfahrt zulässig. Die Werbeanlage darf dabei 2 m<sup>2</sup> Fläche nicht überschreiten.

- 2. Die Bauleitplanung muss Planungssicherheit gewährleisten und die Umsetzung des Planvorhabens für alle am Verfahren Beteiligten nachvollziehbar darstellen. Aus den Planunterlagen sollen sich die Geländehöhen ergeben (vgl. § 1 Abs. 2 PlanZV). Bei der Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen sind gemäß § 18 BauNVO die erforderlichen Bezugspunkte zu bestimmen.**

Erläuterung:

Aus den negativen Erfahrungen einzelner Gemeinden durch fehlende geeignete Geländeschnitte und um die Planung für alle am Verfahren Beteiligten (z. B. Marktgemeinderat, Bauherr, Nachbarn, Planer, Verwaltung) rechtsverbindlich umzusetzen und wegen des bewegten Geländes sind Regelungen für eine eindeutige und rechtssichere Umsetzung unabdingbar.

Daher wird angeregt, aussagekräftige Gelände- bzw. Gebäudeschnitte in der Planung entsprechend als Festsetzung zu treffen.<sup>1</sup>

- 3. Die Planunterlagen entsprechen noch nicht den planungsrechtlichen Anforderungen (vgl. u. a. § 2 PlanZV). Die Rechtssicherheit des Bebauungsplanes setzt klare Festsetzungen voraus, die z.T. noch nicht gegeben sind (vgl. u. a. § 9 BauGB, etc.).**

Erläuterung:

Wie in der Flächennutzungsplanung sollten die Flächen im Bebauungsplan mit der Signatur *Fläche für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen* versehen werden.

Es wird angeregt, zu klären, welche Flächen das „Sondergebiet Photovoltaik“ enthält. So könnten zur Eindeutigkeit und Klarheit im Text (z. B. unter Punkt 2.3, 2.4, 3.1.2) z. B. „Sondergebiet Photovoltaik 1“ und „Sondergebiet Photovoltaik 2“ in Klammern dahinter aufgeführt werden. Vergleichbar gilt dies für das SO Bauschuttrecycling (Punkt 3.1.1 der Festsetzungen).

- 4. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.**

Erläuterung:

Die Begründung sollte einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Andererseits muss das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß § 2a Satz 2 BauGB in der Begründung dargelegt werden.

Der Regionalplan 10 (Ingolstadt) wurde vor einiger Zeit neu nummeriert. Es kann dabei festgestellt werden, dass z. B. die in der Begründung (z. B. Kapitel 3.2 *Belange der Landes- und Regionalplanung*) diesbezüglich verwendeten Bezeichnungen nicht mehr aktuell sind. Es wird daher angeregt, diese zu prüfen und dementsprechend zu ändern (z. B. A I (G) ist neu z. B. 1.4.1 (G)). Gleiches gilt für Kapitel 2.2 *Regionalplan* im Umweltbericht.

Die Flächengröße von 4.000 m<sup>2</sup> Grundfläche für die Gebäude und Nebenanlagen erscheint sehr großzügig bemessen (vgl. § 1a Abs. 2 BauGB, sparsamer Umgang mit Grund und Boden). Daher wird angeregt, die Notwendigkeit in der Begründung (siehe Kapitel 5.3 *Maß der baulichen Nutzung*) noch ergänzend und ausreichend zu erläutern.

Zudem wird angeregt, in Kapitel 5.3 *Maß der baulichen Nutzung* auch zu begründen, weshalb im SO Bauschuttrecycling die unter 3.1.1. festgesetzte Überschreitung der Gesamt-GRZ auf bis zu 0,9 ermöglicht werden soll.

**Redaktionelle Anregungen:**

**Präambel**

- Folgende Informationen sind unterhalb der Präambel noch zu ergänzen:
  - „Mit beigefügt sind
    - die Begründung in der Fassung vom ...
    - der Umweltbericht in der Fassung vom ...
    - z. B. immissionsschutzfachliches Gutachten Nr. ... vom ...
    - z. B. spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom ...
    - etc.“

<sup>1</sup> Dabei sollten Höhenbezugspunkte, z. B. zur Erschließungsstraße (vgl. § 18 BauNVO) festgesetzt werden. Zur Beurteilung des Geländeverlaufes sollen Schnitte ergänzend außerdem dem Bebauungsplan direkt angrenzende Gelände auf einer Tiefe von ca. 5 m darstellen. Eine abschließende Stellungnahme zu den noch zu erbringenden Geländeschnitten muss daher dem weiteren Verfahren vorbehalten bleiben.

### Plankopf

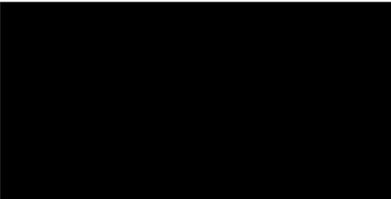
- Wie auf dem Deckblatt des Bebauungsplanes bereits geschehen, sollte auf dem Deckblatt der Begründung aus Gründen der Bestimmtheit und Klarheit auf den aktuellen Verfahrensstand (hier: Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) verwiesen werden.

### Begründung

- In Kapitel 1. *Anlass der Planung* sollte im letzten Absatz das Sitzungsdatum ergänzt werden.
- In Kapitel 2.2 *Plangebiet* müsste es in Absatz 1 wohl „Es grenzt unmittelbar **an** die **westliche** Nachbargemeinde Karlskron im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen an“ heißen.
- In Kapitel 2.2 *Plangebiet* müsste es in Absatz 4, Satz 2 wohl „Teile werden verfüllt ...“ heißen.
- In Kapitel 2.2 *Plangebiet* müsste es in Absatz 6, Satz 1 wohl „Im Plangebiet befinden sich keine wesentlichen Gehölzbestände ...“ heißen.
- In Kapitel 3.1 *Verfahren* wird für Absatz 4 („Von einer Umweltprüfung kann abgesehen werden ...“) angeregt, zu ergänzen
- Kapitel 4 *Ziele und Zwecke der Planung* weist in Absatz 3 auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf der Flurnummer 784/4 hin. Es sollte diesbezüglich geprüft werden, ob es sich dabei ggf. um die Flurnummer 784/3 handeln könnte.

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Marktgemeinderat.

Freundliche Grüße





Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die  
Geschäftsstelle Bauleitplanung  
am Landratsamt Pfaffenhofen  
an den  
Markt Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

#### Immissionsschutztechnik

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
04.12.2024

Unsere Zeichen (stets angeben)  
41/6102-2024/019022

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
20.12.2024

### Markt Reichertshofen Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“

Immissionsschutzfachliche Stellungnahme:  
Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB

Der Markt Reichertshofen plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“. Durch den Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Grundlage zum dauerhaften Weiterbetrieb der bestehenden Bauschuttrecyclinganlage nordwestlich von Starkertshofen und deren Erweiterung in Teilbereiche des genehmigten Trockenabbaus von Kies geschaffen werden. Zusätzlich sollen wiederverfüllte und rekultivierte Bereiche des Kiesabbaus mit Freiflächen – Photovoltaikanlagen zwischengenutzt werden.

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteils Starkertshofen. Es grenzt unmittelbar an die westliche Nachbargemeinde Karlskron im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen an. Direkt südlich angrenzend befindet sich die verfüllte und rekultivierte Deponie Starkertshofen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 782, 783, 784, 784/3 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 789, jeweils Gemarkung Gotteshofen, und hat eine Größe von ca. 8,07 ha. Die Zufahrt erfolgt von der B 13 über eine öffentliche asphaltierte Straße.

Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich, für Teile des Plangebiets sind Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Im Parallelverfahren wird der Flächennutzungsplan (14. Änderung) geändert.

#### Bauschuttrecyclinganlage:

Auf o.g. Standort wird eine Bauschuttrecyclinganlage betrieben, welche Bauschutt und Beton bricht und separiert. In der Anlage werden Sekundärrohstoffe und Recyclingrohstoffe hergestellt. Zudem wird ein genehmigtes überdachtes Zwischenlager auf dem Areal betrieben. Dort wird belasteter Bodenaushub (bis max. Z2) fachgerecht bis zur Deklarationsuntersuchung und anschließender fachgerechter und umweltfreundlicher Entsorgung gelagert.

#### Der Begründung ist hinsichtlich Immissionsschutz folgendes zu entnehmen:

„Das Plangebiet liegt in über 1 km Entfernung zu nächstgelegenen Immissionsorten (Wohnnutzungen im Ortsteil Starkertshofen und im Ortsteil Aschelsried der benachbarten Gemeinde Karlskron), so dass davon ausgegangen wird, dass an diesen keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.“

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

### Staub:

Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von mehr als 1 km zu o.g. Vorhaben. In einem Abstand von ca. 750 m befindet sich ein Bürogebäude. Aufgrund der großen Entfernung zum nächstgelegenen Immissionsort wird davon ausgegangen, dass aufgrund einer ausreichenden Verdünnung mit der Luftströmung keine relevanten Immissionen an den Immissionsorten auftreten werden. Bei vergleichbaren Anlagen wird bei einem weitaus geringeren Abstand die Immissionswerte der TA Luft eingehalten.

Mit schädlichen Umwelteinwirkungen (Staubimmissionen) ist somit nicht zu rechnen.

### Lärm:

Aus der immissionsschutzfachlichen Genehmigung für die Bauschuttrecyclinganlage ist bekannt, dass u.a. ein Brecher auf dem o.g. Plangebiet betrieben wird. Der Brecher ist erfahrungsgemäß die lärmrelevanteste Lärmquelle einer Recyclinganlage. Es wurde eine überschlägige Berechnung nach TA Lärm durchgeführt.

Die überschlägige Berechnung kommt zu dem Ergebnis, dass an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärmemissionen zu rechnen ist.

### Freiflächen-Photovoltaikanlage:

Laut der Planzeichnung sind 2 Photovoltaikanlagen geplant. In der Planzeichnung, der Begründung und dem Umweltbericht wurden keine Festsetzungen bzw. Hinweise hinsichtlich der Lichtimmissionen ausgehend der PV-Anlage festgelegt bzw. näher erläutert.

### Lärm:

Gemäß Praxis-Leitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen: "Anhand der vom LfU ermittelten Schalleistungspegel ergibt sich, dass bei einem Abstand des Trafos bzw. Wechselrichters von rund 20 m zur Grundstücksgrenze der Immissionsrichtwert der TA Lärm für ein reines Wohngebiet von 50 dB(A) am Tag sicher unterschritten wird. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von ca. 1 km zu o.g. Vorhaben. Aufgrund der hohen Abstände ist nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Lärmimmissionen zu rechnen.

### Lichtimmissionen Gebäude:

Aufgrund des o.g. großen Abstandes zu den Wohnbebauungen (hier > 100 m und somit „erfahrungsgemäß nur kurzzeitige Blendwirkungen“ gemäß LAI-Hinweisen zu Lichtimmissionen vom 08.10.2012) wird seitens der Immissionsschutztechnik davon ausgegangen, dass nicht mit Beeinträchtigungen durch Spiegelung, Blendwirkung oder die temporäre Beleuchtung zu rechnen ist. Schädliche Lichtimmissionen sind für die Wohnbebauung nicht zu erwarten.

### Lichtimmissionen Straße:

Südlich und westlich des o.g. Vorhabens verläuft eine asphaltierte Straße. Durch ihren Verlauf kann von den Verkehrsteilnehmern das o.g. Vorhaben sowohl aus östlicher als auch aus westlicher Richtung kommend für längere Zeit visuell wahrgenommen werden.

Eine Blendwirkung, z.B. durch tiefstehenden Sonnenstand in Ost- oder Westrichtung kann somit aus Sicht des Immissionsschutzes nicht für alle Tages- und Jahreszeiten vollständig ausgeschlossen werden.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht kann der Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkersthofen“ erst beurteilt werden, wenn ein Blendgutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen vorgelegt wird, in dem die durch die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen verursachten Lichtimmissionen für alle Jahreszeiten und Tageszeiten ermittelt werden und ggf. erforderliche Maßnahmen bei Beeinträchtigungen des umliegenden Straßenverkehrs vorgeschlagen werden.





Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

über die Fachstelle Bauleitplanung  
am Landratsamt Pfaffenhofen  
an den  
Markt Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

### Fachlicher Naturschutz

Dienstgebäude: Poststr. 3, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
E-Post: [poststelle@landratsamt-paf.epost.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.epost.de)  
De-mail: [poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de)  
Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)  
43/6102-2024/019022

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
13.12.2024

## Vollzug der Naturschutzgesetze; Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“

Der Markt Reichertshofen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“. Die überplanten Flächen sollen dem dauerhaften Weiterbetrieb und der Erweiterung der Bauschuttrecyclinganlage und dem Trockenabbau von Kies mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung dienen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8 ha (Flurnummern 782, 783, 784, 784/3 und 789 (Tfl.) der Gemarkung Gotteshofen) und umfasst aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Paartal“ (LSG-00476.01).

Naturschutzfachliche Belange stehen dem Bebauungsplan nicht entgegen, sofern folgende Änderungen eingebracht werden:

### Allgemeines

Es ist ein gesonderter Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebiets Paartal bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

### Ausgleichsfläche

1. Unter dem Punkt 7.2.3 Pflegemaßnahmen soll noch eine Wiederherstellung der Kleingewässer, wenn diese notwendig ist, aufgenommen werden. Es reicht nicht aus, diese nur von Bewuchs freizuhalten.
2. Unter dem Punkt 9. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sollen auch Vermeidungsmaßnahmen für die Uferschwalbe mit aufgenommen werden. Diese kann sich ebenfalls während des Abbaubetriebs ansiedeln.

### Anregungen

Es wird angeregt auch für die Uferschwalbe Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche durchzuführen. Zum Beispiel das Belassen von Steilwänden, die nach Süden, Osten oder Westen ausgerichtet sind.

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

über die  
Geschäftsstelle Bauleitplanung am Landratsamt  
Pfaffenhofen a. d. Ilm

an den  
Markt Reichertshofen  
Schlossgasse 5  
85084 Reichertshofen

#### Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Zuständig: Frau Anita Ose  
Zimmer-Nr.: A105  
Telefon: 08441 27-3280  
Fax: 08441 27-133280  
E-Mail: [Anita.Ose@landratsamt-paf.de](mailto:Anita.Ose@landratsamt-paf.de)

**Meine persönlichen Bürozeiten sind Montag bis  
Mittwoch von 8.30 - 13 Uhr. Bitte beachten Sie die  
Möglichkeit der Terminvereinbarung.**

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)  
40/6102-2024/019022

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
18.12.2024

### **Bodenschutz; Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen" des Marktes Reichertshofen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Bodenschutzes nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen" des Marktes Reichertshofen sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu informieren.

Sollten Geländeauffüllungen stattfinden, empfehlen wir dazu nur schadstofffreier Erdaushub ohne Fremdanteile zu verwenden. Auffüllungen sind ggf. baurechtlich zu beantragen. Wir möchten darauf hinweisen, dass seit 01.08.2023 die Ersatzbaustoffverordnung in Kraft getreten ist, die hinsichtlich des Einbaus von mineralischen Ersatzbaustoffen (RC-Material, Boden etc.) zu beachten ist. Belastetes Bodenmaterial darf nur eingebaut werden bei geeigneten hydrogeologischen Voraussetzungen am Einbauort unter Beachtung der Vorgaben der EBV bzw. der BBodSchV n.F. Für das Auf- oder Einbringen von Materialien auf oder in den Boden, auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht gelten die §§ 6 bis 8 BBodSchV n.F.

Wir weisen darauf hin, dass bei Baumaßnahmen die einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind.

Wir weisen darauf hin, dass bei landwirtschaftlich genutzt Flächen ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen (insbesondere des Oberbodens) im Rahmen der Baugrunderkundung zu berücksichtigen sind.

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
In der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Die Nutzung im Bereich Sondergebiets Bauschuttrecycling 2 darf erst aufgenommen werden, wenn der genehmigte Kiesabbau auf den Fl. Nrn. 782 und 783 (Bescheid Nr. 30/602 AG BG VI 20231066 vom 21.06.2024) in den Abbau-Abschnitten 1, 6 und 7 erfolgt und die Wiederverfüllung auf 428,00 m ü NHN stattgefunden hat. Sollte diese geplante Nutzung nicht mit dem derzeitigen Bescheid für den Trockenkiesabbau mit Wiederverfüllung übereinstimmen, ist eine Tektur zu beantragen. Für die Errichtung und den Betrieb der derzeitigen RC-Anlage inkl. Zwischenlagerung existiert ein immissionsschutzrechtlich genehmigter Bescheid, der im Zuge der Umgestaltung und Erweiterung der Bauschutt-Recycling-Bereiche anzupassen ist.

Durch feuerverzinkte Ramppfosten kann es zu einem Eintrag von Zink in den Boden und zu einer Anreicherung kommen. Die Auflagen des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt sind diesbezüglich zu beachten.

Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass die Arbeiten bei abgetrocknetem Boden mit möglichst bodenschonenden Maschinen und Verfahren durchgeführt werden, um Bodenverdichtungen weitgehend zu vermeiden.

Bei einem (eventuellen) Rückbau der Anlage sind sämtliche baulichen Anlagen aus dem Boden zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

Wir verweisen im Weiteren auf die Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt mit den Auflagen und Hinweisen, die zu berücksichtigen sind.

Freundliche Grüße  
gez.





Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

**Über die**  
Geschäftsstelle Bauleitplanung  
am Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm

**an die**  
Verwaltungsmeinschaft Reichertshofen

### Kommunale Angelegenheiten

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de  
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de  
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de  
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)  
60/6100

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
30.12.2024

## Markt Reichertshofen – vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen" mit Vorhaben- und Erschließungsplan – frühzeitige öffentliche Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

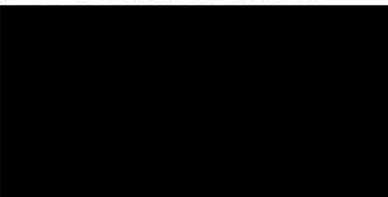
Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf des o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vom 12.11.2024 wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen den Entwurf zur beabsichtigten Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen seitens Sachgebiet Kommunale Angelegenheiten keine grundsätzlichen Einwände.

Jedoch wird in der Begründung erschließungstechnisch nur die wegemäßige Erschließung bestätigt. Ein Anschluss an das Trinkwassernetz, das Stromnetz und die Kanalisation bestehe bisher nicht und sei für den weiteren Betrieb auch nicht nötig. Wir gehen daher davon aus, dass die typischen personalrechtlichen Belange und Anforderungen an Sozialräume über mobile Lösungen befriedigt werden und eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung sichergestellt wird. Brandschutztechnische Auflagen, wie etwa eine ausreichende Löschwasserversorgung, ist sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen



**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinebehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)



Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die Geschäftsstelle Bauleitplanung am  
Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm  
an  
Markt Reichertshofen

### Untere Denkmalschutzbehörde

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Telefonische Erreichbarkeit Mo, Di, Do, Fr  
Persönliche Termine nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

30/324 DS SN 20241639

Pfaffenhofen a.d.Ilm,

19.12.2024

## Vollzug der Baugesetze; Bebauungsplan Nr. 54 des Marktes Reichertshofen

### Beurteilung aus denkmalrechtlicher Sicht

Sehr geehrte Damen und Herren,

das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern/  
Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BLfD ist zu beteiligen.

Freundliche Grüße

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d.Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d.Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.Ilm  
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)



Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die  
Geschäftsstelle Bauleitplanung am Landratsamt  
Pfaffenhofen

an den  
Markt Reichertshofen  
Schlossgasse 5  
85084 Reichertshofen

### Immissionsschutztechnik, Energie, Klimaschutz

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
E-Post: [poststelle@landratsamt-paf.epost.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.epost.de)  
De-mail: [poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de)  
Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und  
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind  
nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

41/1703\_BP\_54\_Reichertshofen

10.12.2024

### Stellungnahme und Empfehlungen des Fachbereiches Energie und Klimaschutz Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachstelle Energie und Klimaschutz des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nimmt wie folgt  
Stellung:

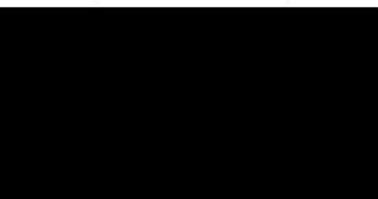
#### Allgemein:

Im Bebauungsplan unter Festsetzung 8.2 und in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 5.5 wird eine  
Dacheindeckung in nichtglänzender Ausführung oder eine extensive Dachbegrünung gefordert. Die  
extensive Dachbegrünung wird wegen der Vorteile auf ein gesundes Mikroklima favorisiert. Bei anderer  
Dacheindeckung ist mit einer Aufheizung der Umgebung, speziell auch auf das hingewiesene  
Metalldach, zu erwarten. Außerdem befindet sich das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet.

#### Stellungnahme:

Die Fachstelle Energie und Klimaschutz des Landratsamtes Pfaffenhofen ist mit dem Vorhaben  
einverstanden und empfiehlt, dass in der Festsetzung Nr. 8.2 des Bebauungsplanes die flachgeneigten  
Dächer ausschließlich zu begrünen sind.

Freundlicher Gruß



**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)



AWP | Raiffeisenstr. 19 | 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Über die Geschäftsstelle Bauleitplanung  
am Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm  
an die  
Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

Geschäftsstelle: Raiffeisenstr. 19, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 7879-50 | Fax: 08441 7879-79  
E-Mail: info@awp-paf.de  
Internet: www.awp-paf.de

Zuständig:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Besuchszeiten siehe unten!

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Pfaffenhofen a.d. Ilm  
23.12.2024

**Vollzug der Abfallgesetze;  
Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und  
Photovoltaik Starkertshofen“ des Marktes Reichertshofen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

dem Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP) wurden die Planunterlagen zu o. g. Bebauungsplan zur  
Stellungnahme zugeleitet.

Unter Beachtung der Mindestanforderungen an die Zufahrtswege und Wendeanlagen, die für  
eine geordnete und reibungslose Abfallentsorgung notwendig sind, wird dem Bebauungsplan  
in der vorliegenden Form **zugestimmt**.

Nach den vorliegenden Planunterlagen ist an dem geplanten Sondergebiet weder ein Büro  
noch eine Wohnung geplant. Somit ist davon auszugehen, dass keine Abfälle zur Beseitigung  
anfallen.

Sollte sich dies ändern, ist das Grundstück unverzüglich an die kommunale Abfallentsorgung  
anzuschließen.

Freundliche Grüße

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
IBAN: DE39 7215 1650 0008 0122 70  
Amtsgericht Ingolstadt, HRA 170.252

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Do.: 08:00 - 12:00 Uhr  
13:00 - 16:00 Uhr  
Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr

**Behälterabholung Pfaffenhofen:**  
Raiffeisenstr. 6, 85276 Pfaffenhofen

**Behälterabholung Vohburg:**  
Regensburger Str. 40, 85088 Vohburg  
(im Wertstoffhof)



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die Geschäftsstelle Bauleitplanung  
am Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm  
an die  
Marktgemeinde Reichertshofen  
per E-Mail

### Öff. Sicherheit und Ordnung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Telefon:

E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)

E-Post: [poststelle@landratsamt-paf.epost.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.epost.de)

De-mail: [poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de)

Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Zuständig:

Zimmer-Nr.:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

**Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.**

Ihr Zeichen

---

Ihre Nachricht vom

04.12.2024

Unsere Zeichen (stets angeben)

62/0910-RM

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

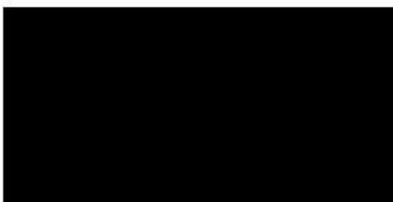
30.12.2024

### Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen" des Marktes Reichertshofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Dokument erhalten Sie die Stellungnahme zum oben genannten Bauvorhaben. Wir bitten Sie nach Prüfung um Mitteilung in wie weit die Belange des abwehrenden Brandschutzes von Ihrer Seite berücksichtigt wurden und um Übersendung des Brandschutznachweises im PDF – Format.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



#### Bankverbindung:

Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

#### Öffnungs- und Servicezeiten:

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr

in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

#### Dienstgebäude:

Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

## 1. Flächen für die Feuerwehr

Die Verkehrsflächen von der öffentlichen Straße bis hin zur Umzäunung der Solar-Parks und der Zufahrt in den Bereich Bauschuttrecycling sind so anzulegen, dass sie mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (BayTB, Punkt A 2.2.1.1) einzuhalten.

## 2. Löschwasserbedarf

Bei Solarparks sind im Brandfall wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung vorgesehen. Einer Löschwasserversorgung durch das öffentliche Trinkwassernetz bedarf es im Regelfall nicht.

## 3. Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehren

Vor Inbetriebnahme sind die örtlich zuständigen Feuerwehren durch den Betreiber vor Ort in die Besonderheiten der Anlage einzuweisen.

## 4. Ansprechpartner der Feuerwehr

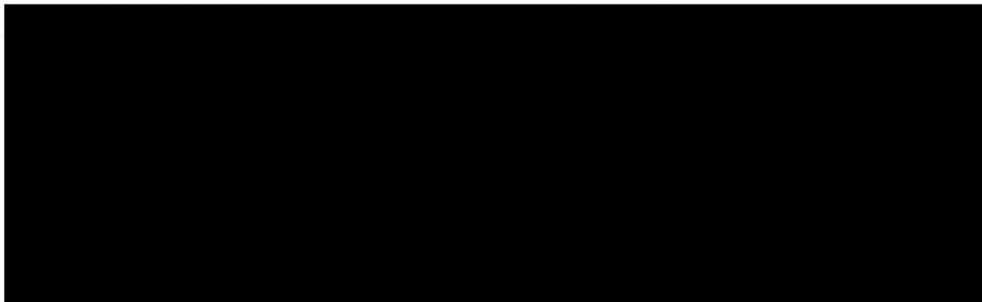
Ansprechpartner der Brandschutzdienststelle:



Verteiler:

Zur Würdigung der Belange des abwehrenden Brandschutzes:  
Markt Reichertshfen

Zur Kenntnisnahme:



## Grünberger Margit

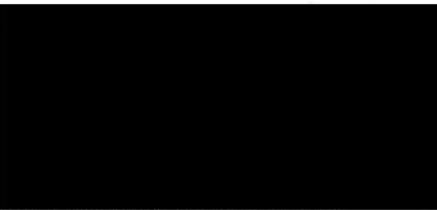
---

**Von:** Hochwasserschutz  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. Dezember 2024 12:00  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** AW: Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 54 und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen" des Marktes Reichertshofen

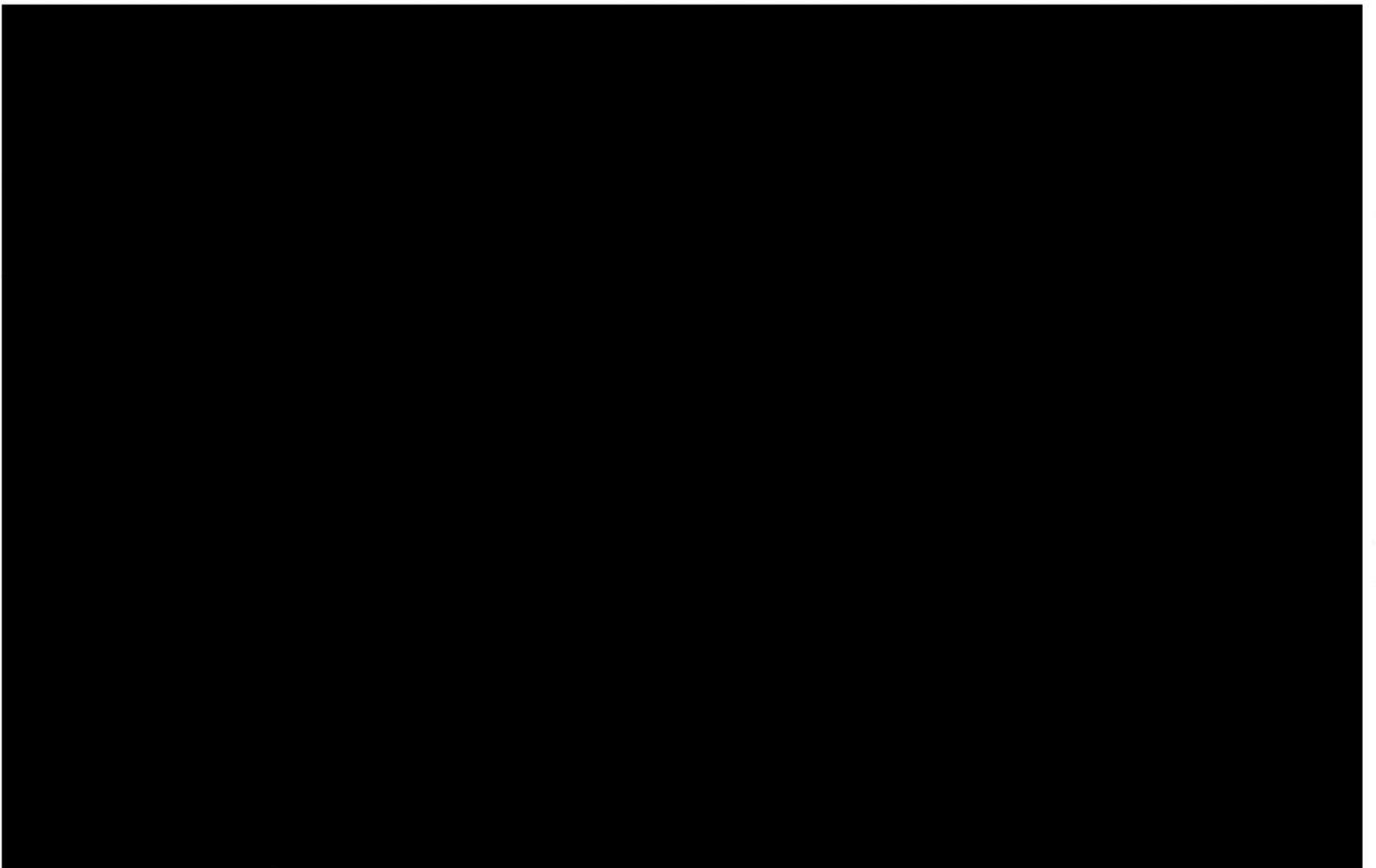
Sehr geehrte Damen und Herren,

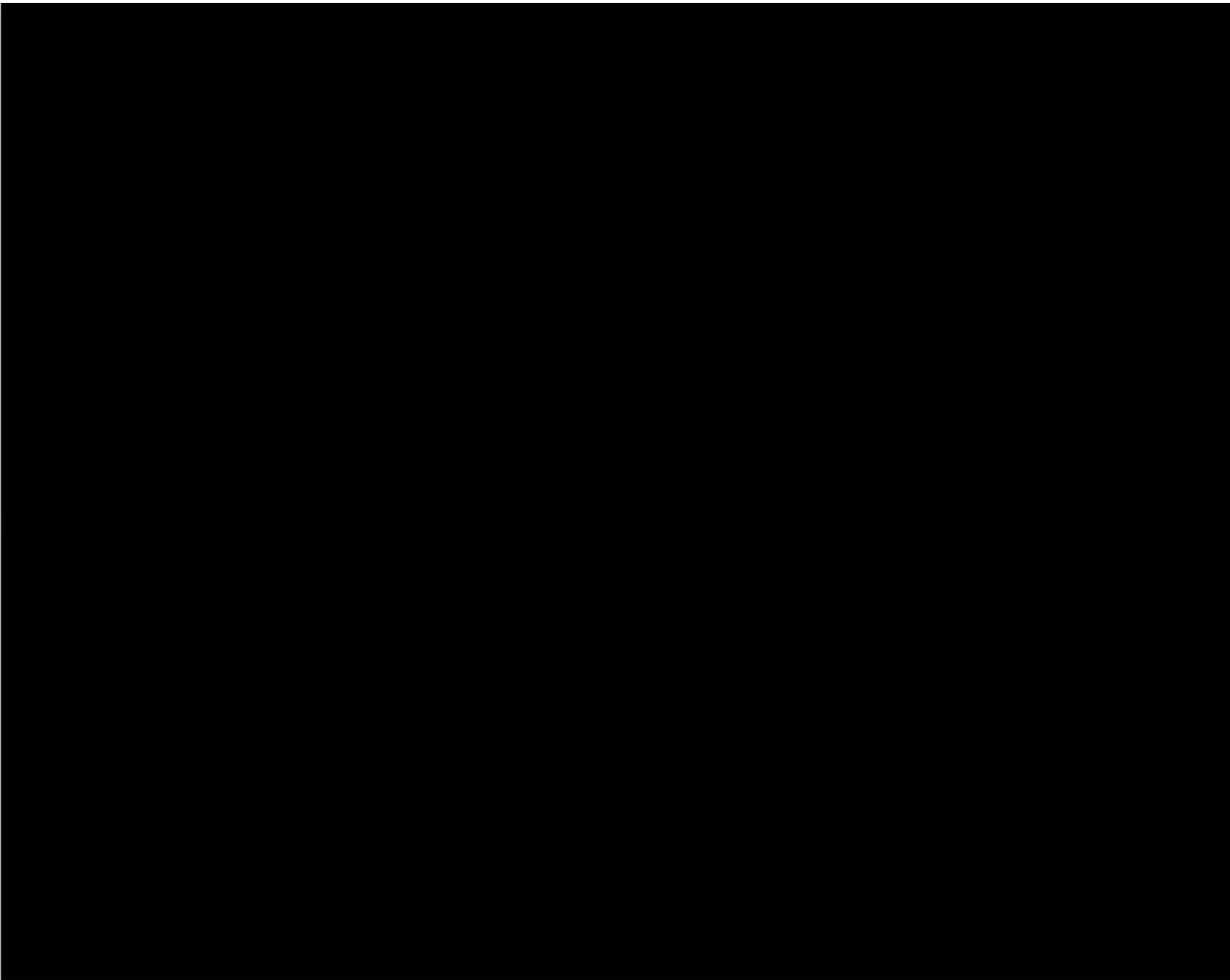
nachdem sich der betroffene Bereich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Risikogebiet nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG befindet werden seitens der Unteren Wasserrechtsbehörde keine Bedenken vorgebracht. Auf die Darstellungen in der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ im Umwelt Atlas wird hingewiesen. Ansonsten wird auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt verwiesen.

Freundliche Grüße



[diana.foerster@landratsamt-paf.de](mailto:diana.foerster@landratsamt-paf.de)  
[landkreis-pfaffenhofen.de](http://landkreis-pfaffenhofen.de)





[REDACTED]

---

**Von:** [REDACTED]  
**Gesendet:** Mittwoch, 4. Dezember 2024 15:10  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** AW: Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 54 und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen" des Marktes Reichertshofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

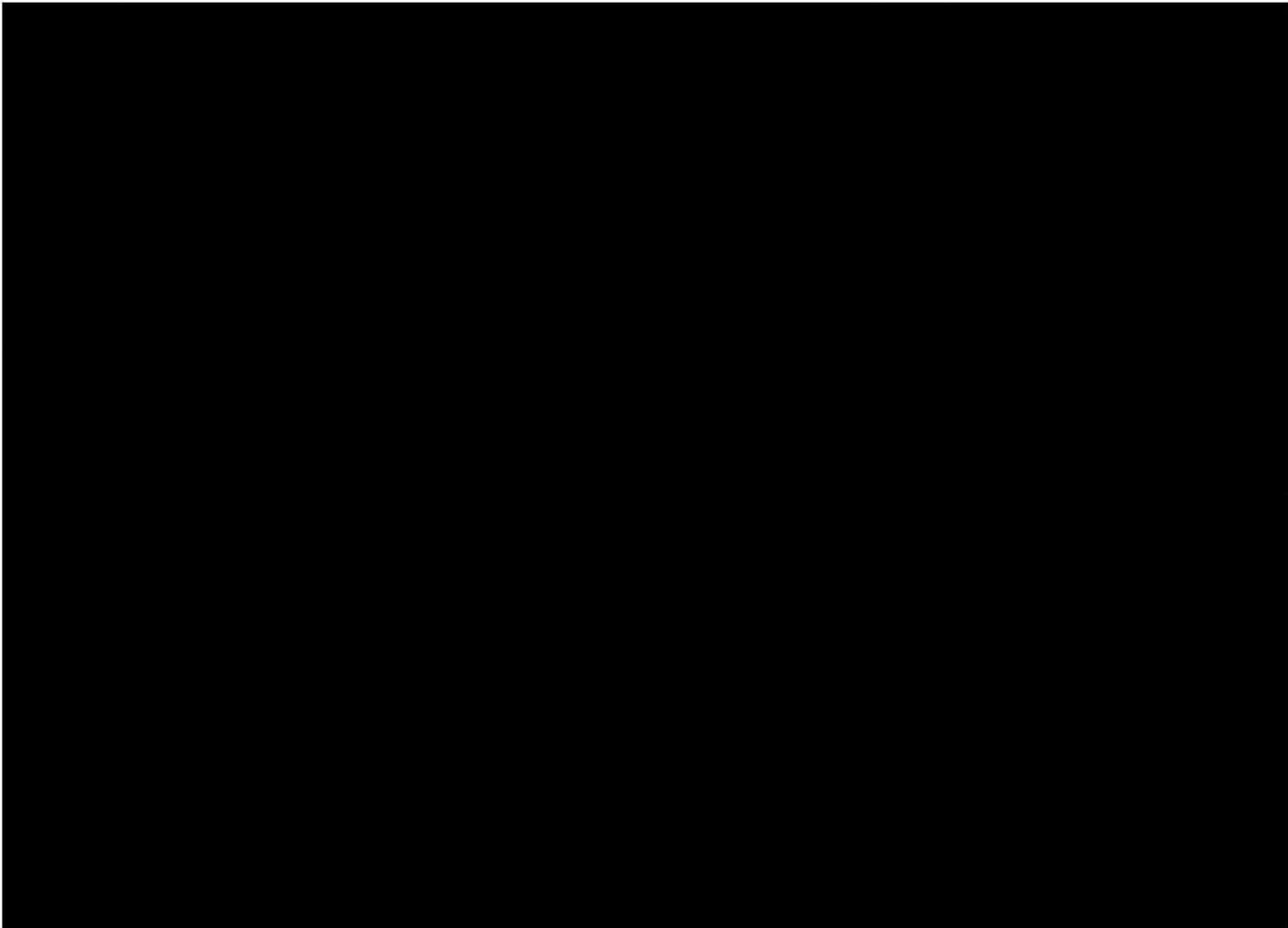
von Seiten des Kreiseigenen Tiefbaus wird keine Stellungnahme abgegeben, da keine Kreisstraßen betroffen sind.

Freundliche Grüße

[REDACTED]

[www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

---



# Der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt bei der Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Planungsverband Region 10  
Geschäftsstelle  
Bahnhofstr. 16  
85101 Lenting

per E-Mail: [rpv-in@lra-ei.bayern.de](mailto:rpv-in@lra-ei.bayern.de)

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
im Zeichen RPV	Ihre Nachricht vom email vom 27.11.2024	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_PAF-14-29-4	München, 16.12.2024

**Markt Reichertshofen, PAF;  
14. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen";  
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrter [REDACTED]

der Regionsbeauftragte für die Region Ingolstadt gibt auf Anforderung der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Region Ingolstadt gemäß Art. 8 Abs. 4 BayLplG zu o. g. Bauleitplanung folgende gutachtliche Äußerung ab:

## Sachverhalt

Der Markt Reichertshofen beabsichtigt die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage sowie die dauerhafte Standortsicherung einer Bauschuttrecyclinganlage einschließlich deren Erweiterung zu schaffen. Das Plangebiet (ca. 10 ha) liegt ca. 1 km nordwestlich von Starkertshofen an der Gemeindegrenze zu Karlskron auf deren Flur unmittelbar nördlich anschließend bereits eine Freiflächenfotovoltaikanlage besteht. Es soll im nördlichen Teil als Sondergebiet Freiflächenfotovoltaik, im südlichen Teil als Sondergebiet Baustoffrecycling ausgewiesen werden.

Das Gebiet ist derzeit teils landwirtschaftlich genutzt, ansonsten bestehen eine Genehmigung für Kiesabbau bzw. für den Betrieb einer Baustoffrecyclinganlage. Das Baurecht für das Sondergebiet Freiflächenfotovoltaik soll auf 30 Jahre begrenzt werden, als Nachfolgenutzung Fläche für die Landwirtschaft festgelegt werden. Umlaufende Eingrünungsmaßnahmen sind vorgesehen.

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München  
U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0  
Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
[poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de)  
Internet  
[www.regierung.oberbayern.bayern.de](http://www.regierung.oberbayern.bayern.de)



## Bewertung

Das Plangebiet liegt abgesetzt in der freien Landschaft und ist nicht an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden. Durch besteht zunächst ein Konflikt mit dem Anbindegebot LEP 3.3 Z, da neue Siedlungsflächen möglichst in Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit auszuweisen sind.

Gem. LEP Zu 3.3 sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen jedoch keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.

Das den Planungen zugrunde liegende Vorhaben einer Baustoffrecyclinganlage kann als produzierendes Gewerbe, das aus Gründen des Immissionsschutzes nicht zur Anbindung an dem Wohnen dienende Gebiete geeignet ist, bewertet werden. Gem. der derzeit vierten Ausnahme des Anbindegebotes LEP 3.3 Z ist somit eine Ausweisung der Flächen möglich.

Das Plangebiet liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet (RP 10 7.1.8.3 Z). Da der Standort bereits durch die im Umfeld bestehenden Nutzungen bereits entsprechend vorgeprägt ist, ist für die darin eingebettete Nutzung als Freiflächenfotovoltaikanlage und den Weiterbestand mit Erweiterung der Baustoffrecyclinganlage nicht davon auszugehen, dass die Funktionen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes gem. RP 10 7.1.8.2 Z durch das geplante Vorhaben entscheidend beeinträchtigt werden. Unter Würdigung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann somit davon ausgegangen werden, dass die die Belange des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes unter Einbezug der festgelegten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen gem. RP 10 7.1.8.4.4.1 (G) ausreichend berücksichtigt werden können.

Der westliche Teil des Plangebietes befindet sich im Vorranggebiet für Sand und Kies Sa 7 (RP 10 5.2.3.2.2 Z, RP10 Karte 2). Die vorgelegte Begründung ist generell entsprechend an den aktuellen Regionalplan Ingolstadt anzupassen. Gemäß RP10 Zu 5.2.3.1 müssen in Vorranggebieten andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass im westlichen Teil des Plangebietes erst nach vollständig erfolgtem Abbau des relevanten Rohstoffes eine andere Nutzung erfolgt. In den Festsetzungen zum Bebauungsplan soll dementsprechend die Nutzung als Sondergebiet „Bauschuttrecycling“ bzw. „Photovoltaik“ erst dann zulässig sein, wenn der bereits genehmigte Kiesabbau auf den entsprechenden Flächen abgeschlossen ist und die Wiederverfüllung stattgefunden hat. Darüber hinaus wäre die für das o.g. Vorranggebiet festgesetzte Nachfolgenutzung „landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk), forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (Fo)“ (vgl. RP 10 5.2.6.2.3 G) entsprechend zu berücksichtigen. Durch die zeitliche Begrenzung des Baurechts und die festgesetzte Folgenutzung wäre dies für den Bereich der Freiflächenfotovoltaikanlage bereits darstellbar, für den Anteil der Baustoffrecyclinganlage wäre dies in den Planungen noch entsprechend zu berücksichtigen.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit anderen Nutzungen dieser Flächen, insbesondere der landwirtschaftlichen Produktion [...], hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)). Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)). Im notwendigen Maß soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden (LEP 6.2.3 (G)). Die räumlichen Voraussetzungen für den Ausbau der erneuerbaren Energien [...] sollen geschaffen werden (Art. 6 Abs. 2 Nr. 4 BayLplG). Den Anforderun-

gen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...] (LEP 1.3.1 (G)).

Die Planungen sind hinsichtlich der Belange des Klimaschutzes und des Ausbaues regenerativer Energiegewinnung zu begrüßen.

Unmittelbar nördlich des Plangebietes befindet sich bereits eine Freiflächenfotovoltaikanlage, der Standort ist durch Kiesabbau sowie eine bestehende Baustoffrecyclinganlage entsprechend vorgeprägt. Es kann somit nicht von einer unmittelbaren Vorbelastung des konkreten Standortes ausgegangen werden.

Die Planflächen befinden sich innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligt klassifizierten Gebietes nach § 3 EEG, gem. Energie-Atlas Bayern liegen die Plangebiete in Flächen, die voraussichtlich bedingt für Freiflächen-PV geeignet sind.

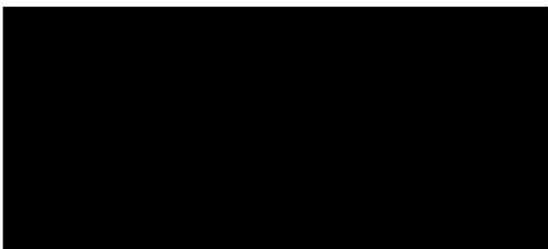
Da land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden sollen (LEP 5.4 (G)) und zudem anzustreben ist, die Flächen, die für die Landwirtschaft gut geeignet sind, nur in unbedingt notwendigem Umfang für andere Nutzungen vorzusehen (RP 10 5.4.1 G), ist die explizite zeitliche Begrenzung des Baurechts zu begrüßen, da damit bei einer etwaigen Neubewertung der Gesamtsituation die Möglichkeit zu einer Rückkehr der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. für eine Neuüberplanung eröffnet wird.

Im Sinne von LEP 6.2.3 (G) sollte jedoch noch geprüft werden, inwieweit in den überplanten Bereichen eine multifunktionale Nutzung von Stromerzeugung mit landwirtschaftlicher Produktion erfolgen kann.

### Ergebnis

In der Gesamtschau sowie unter Einbeziehung der im herausragenden öffentlichen Interesse stehenden Erschließung erneuerbarer Energien kann den Planungen aus regionalplanerischer Sicht zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass die vorgesehenen Nutzungen erst nach vollständig erfolgtem Abbau des vorhandenen Sandkiesrohstoffes erfolgen. Zudem ist die Begründung entsprechend der o.g. Hinweise zu ergänzen bzw. zu überarbeiten. Es sollte insbesondere auf eine zeitnahe und qualifizierte Umsetzung der Eingrünungsmaßnahmen geachtet werden.

Mit freundlichen Grüßen





Regierung von Oberbayern • 80534 München

Markt Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

- per E-Mail vorzimmer.bgm@reichertshofen.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
----------------	-------------	--------	--------

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 25.11.2024	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_PAF-14-30-2	München, 11.12.2024
-------------	----------------------------------	--	------------------------

## Markt Reichertshofen, Landkreis PAF; Bebauungsplan Nr. 54 "SO Bauschuttrecycling und PV Starkertshofen"; Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

### Planung

Die Marktgemeinde Reichertshofen beabsichtigt im Parallelverfahren die bauplanungsrechtliche Grundlage zum dauerhaften Weiterbetrieb der bestehenden Bauschuttrecyclinganlage und deren Erweiterung zu schaffen. Darüber hinaus sollen die dann wiederverfüllten und rekultivierten Bereiche eines geplanten Kiesabbaus zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden. Das Planungsgebiet (Größe rund 10 ha) liegt nordwestlich von Starkertshofen und grenzt unmittelbar an die westlichen Nachbargemeinde Karlskron im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

### Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß LEP 3.3 (Z) sind neue Siedlungsflächen möglichst in **Anbindung** an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn (...) von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung.oberbayern.bayern.de



*Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden (...).*

Gemäß der Begründung zum o.g. LEP-Ziel liegen die Voraussetzungen (...) insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre.

Gemäß RP 10 7.1.8.2 Z *kommt in **landschaftlichen Vorbehaltsgebieten** den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung - des Arten- und Biotopschutzes - wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen - des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.*

Gemäß RP 10 7.1.10.3 Z *sollen als **Landschaftsschutzgebiete** insbesondere Gebiete gesichert werden, die - zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind - der Neuentstehung großflächiger, naturnaher Lebensräume dienen - als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild eine besondere Bedeutung besitzen*

Gemäß RP 10 5.2.3.1 Z *hat in den **Vorranggebieten** die Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kiesel Erde, Plattenkalk, Jurakalk, Dolomit und Quarzsand bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Vorrang.*

Gemäß RP 10 5.2.6.2.1 Z *sind die für Abbauvorhaben innerhalb von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten festgelegten **Nachfolgefunktionen** in den jeweiligen für eine Genehmigung erforderlichen Verfahren entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.*

### **Landesplanerische Bewertung**

Der Standort liegt ohne Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit im Außenbereich. Das Vorhaben erfüllt daher nicht das Anbindungserfordernis und steht dem LEP-Ziel 3.3 zunächst entgegen. Laut der vorgelegten Begründung soll am geplanten Standort mit einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage angelieferter Bauschutt aufbereitet, gebrochen und sortiert werden. Im Anschluss werden Teile u.a. für den Straßenbau aufbereitet und wiedergenutzt. Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich somit um eine Anlage, mit der Sekundärrohstoffe und Recyclingrohstoffe hergestellt werden und nicht nur um einen reinen Lager- und Sammelplatz von Bauschutt, mineralischen Abfällen etc. Daher ist aus unserer Sicht im vorliegenden Fall von einem produzierenden Gewerbebetrieb auszugehen. Darüber hinaus sind Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein (...) von § 4 BImSchG erfasst.

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet „Paartal“ und im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11 „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“. Der westliche Teilbereich befindet sich im Vorranggebiet für Bodenschätze „Sand und Kies Nr. Sa 7“. Die Aussage in der vorgelegten Begründung, von der Planung seien keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze betroffen, ist somit nichtzutreffend. Wir bitten die Gemeinde Reichertshofen, die Begründung generell an den aktuellen Regionalplan der Region Ingolstadt und insbesondere an das seit 05.02.2024 in Kraft getretene Teilkapitel 5.2 (Bodenschätze) anzupassen.

Gemäß der Begründung zum o.g. Regionalplanziel 5.2.3.1 müssen in Vorranggebieten andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten. Daher darf im westlichen Teil des Geltungsbereiches erst nach vollständig erfolgtem Abbau des relevanten Rohstoffes eine andere Nutzung erfolgen. Darüber hinaus ist die für das o.g. Vorranggebiet definierte Nachfolgenutzung „landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk), forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (Fo)“ entsprechend zu berücksichtigen. Das Plangebiet umfasst gemäß der vorgelegten Begründung zum o.g. Bauleitplanverfahren eine Kiesgrube mit aktiven und zum Teil bereits rekultivierte Abbauflächen, bereits genehmigten Flächen zum Abbau, welche z.Z. noch landwirtschaftlich genutzt werden und eine genehmigte Bauschuttrecyclinganlage. Die derzeit aktiven Flächen würden nach Beendigung der Kiesgewinnung mittels Trockenabbau schrittweise wiederverfüllt und rekultiviert. In den Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die Nutzung als Sondergebiet „Bauschuttrecycling“ bzw. „Photovoltaik“ erst dann erlaubt, wenn der genehmigte Kiesabbau auf den entsprechenden Flächen erfolgt und die Wiederverfüllung stattgefunden hat. Des Weiteren wird die Nutzung des Sondergebiets Photovoltaik nur für einen Zeitraum von max. 30 Jahren ab Beginn der Nutzungsaufnahme zulässig sein sowie als Nachfolgenutzung "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.

### **Ergebnis**

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nur dann nicht entgegen, sofern sichergestellt wird, dass die vorgesehene Nutzung als Bauschuttrecyclinganlage sowie Freiflächenfotovoltaikanlage im westlichen Teilbereich des Planungsgebietes, der im o.g. Vorranggebiet für Bodenschätze liegt, erst nach vollständig erfolgtem Abbau des vorhandenen Rohstoffes erfolgt.

### **Hinweis**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für Bauschuttrecyclinganlagen nunmehr grundsätzlich auch der Anwendungsbereich der Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB eröffnet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung  
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)



WWA Ingolstadt - Postfach 21 10 42 - 85025 Ingolstadt  
Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

Datum  
18.12.2024

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 54 "SO Bauschuttrecycling und PV Starkertshofen" sowie 14. Änd. FNP - Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus wasserwirtschaftlicher Sicht nehmen wir zu o.g. Verfahren als Träger öffentlicher Belange Stellung.

**1. Grundwasser- und Bodenschutz, Altlasten**

**1.1 SO Bauschuttrecycling**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 54 sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt. Sollten im Planungsbereich Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädliche Bodenveränderungen bekannt werden, sind diese in Absprache mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt mit geeigneten Methoden zu erkunden, abzugrenzen und ggf. sanieren zu lassen.

Der Tertiäre Hauptgrundwasserstand wurde laut Umweltbericht im Bereich des Untersuchungsgebietes auf ca. 388 m.ü.NHN angegeben. Bei Bohrungen am Standort wurden im Juni 2024 ein Grundwasserstand bei 419,67 m ü. NHN ermittelt. Die Soh-



le des Trockenkiesabbaus wurde bei 422,0 m ü. NHN festgelegt.

Die Nutzung im Bereich Sondergebiets Bauschuttrecycling 2 darf erst aufgenommen werden, wenn der genehmigte Kiesabbau auf den Fl. Nrn. 782 und 783 (Bescheid Nr. 30/602 AG BG VI 20231066 vom 21.06.2024) in den Abbau-Abschnitten 1, 6 und 7 erfolgt und die Wiederverfüllung auf 428,00 m ü NHN stattgefunden hat. Sollte diese geplante Nutzung nicht mit dem derzeitigen Bescheid für den Trockenkiesabbau mit Wiederverfüllung übereinstimmen, ist eine Tektur zu beantragen. Für die Errichtung und den Betrieb der derzeitigen RC-Anlage inkl. Zwischenlagerung existiert ein immissionsschutzrechtlich genehmigter Bescheid, der im Zuge der Umgestaltung und Erweiterung der Bauschutt-Recycling-Bereiche anzupassen ist.

## 1.2 SO Photovoltaik

- **Zink**

Photovoltaikmodule werden in der Regel mittels verzinkter Stahlprofile im Boden verankert. Die erdberührten Flächen der verzinkten Stahlprofile einer Photovoltaikanlage variieren je nach Modulgröße, Bodenmächtigkeit, Topografie, projizierter Wind- und Schneelast und Art der Verankerung. Die Bodenkontaktfläche beträgt bei dem üblichen Rammfahlfahrerfahren 400 bis 600 m<sup>2</sup>/ha. Von diesen Berührflächen der Stahlprofile kann Zink in erhöhten Mengen über Korrosionsprozesse in den Boden gelangen (abhängig von der vorhandenen Bodenfeuchte, dem vorliegenden Säurestatus (pH-Wert) und dem Gehalt gelöster Salze). Durch das Einrammen und Ziehen kann es in den unmittelbar angrenzenden Bodenbereich zu einem Eintrag kommen, was durch Vorrammen oder Vorbohren z.B. bei steinigem Böden minimiert werden kann.

Im Sinne des allgemeinen Grundwasserschutzes sollten verzinkte Rammprofile oder Erderschraubanker nur eingebracht werden, wenn die Eindringtiefe über dem höchsten Grundwasserstand liegt. (zu den Grundwasserständen siehe Nr. 1.1)

**Um unvermeidliche Zinkeinträge in den Boden zu minimieren, sind Zink-Aluminium-Magnesium-Legierungen (z. B. „Magnelis ©“, 93,5 % Zn, 3,5 % Al, 3 % Mg) zu verwenden.**

- **Hinweise aus Sicht des vorsorgenden Grundwasserschutzes:**

Bei Stau- und Grundwassereinfluss ist mit beschleunigter Zinkfreisetzung zu rechnen. Es gilt daher sicherzustellen, dass trotz des Zinkeintrages durch die Rammprofile und der dadurch hervorgerufenen Erhöhung der Zinkkonzentration gegenüber dem regionalen Hintergrundwert der Geringfügigkeitsschwellenwert eingehalten und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit ausgeschlossen wird. Für Zink liegt der Geringfügigkeitsschwellenwert bei 60 µg/l bzw. 60 mg/m<sup>3</sup>.

Aufgrund der vorgenannten Zink-Thematik empfehlen wir nach dem Rückbau der PV-Anlage

und vor der Folgenutzung, stichprobenartige Bodenuntersuchungen in Kontaktbereichen zum verzinkten Stahlprofil durchzuführen. Ggf. müssen dann erhöhte Zinkgehalte durch Nachkalkung gebunden oder entfernt werden, um negative Auswirkungen auf weitere Schutzgüter zu vermeiden.

Bei Erdarbeiten sind die bodenschutzfachlichen Vorgaben angelehnt an die DIN 19639 zu beachten. Das bedeutet insbesondere, dass der Ober- und Unterboden wenig befahren bzw. nicht unterschiedlich belastet werden soll, sowie bei Zwischenlagerung und Wiedereinbau darauf zu achten ist, dass das Schutzgut Boden nicht unnötig versiegelt wird und die natürlichen Bodeneigenschaften erhalten bleiben / wiederhergestellt werden.

## **2. Niederschlagswasser/Abwasserbeseitigung**

### **2.1 SO Bauschuttrecycling**

Die Lager- und Arbeitsflächen für den Bereich Bauschuttrecycling sind beständig gegenüber den gehandhabten Abfällen und Recyclingbaustoffen sowie nötigenfalls dicht gegenüber den dort vorhandenen wassergefährdenden Stoffen und wassergefährdenden Betriebsmitteln auszuführen.

Für Abwässer von Lager- und Arbeitsflächen ist folgendes zu beachten:

Auf den Lager- und Arbeitsflächen anfallendes belastetes Niederschlagswasser ist zu erfassen. Sämtliche Lager- und Arbeitsflächen sind so zu befestigen, dass anfallendes Niederschlagswasser gesammelt, und dann fachgerecht einer Versickerungsanlage zugeführt wird. Eine Einleitung von Abwässern in die öffentliche Kanalisation bedarf der Zustimmung des Kanalnetzbetreibers.

Eine Einleitung von Abwässern in Gewässer/Grundwasser bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Dazu sind am Standort der Bauschuttaufbereitung Einrichtungen zur ordnungsgemäßen Entwässerung zu schaffen. Hinweise zu qualitativen Anforderungen bei der Niederschlagswasserbeseitigung sind in Anlehnung an das LfU-Merkblatt 4.5/5 (Niederschlagswasserbeseitigung bei gewerblich genutzten Flächen, Entwässerung von Lager- und Betriebsflächen) zu entnehmen. Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser hat gemäß DWA-A 138, in den jeweils aktuellen Versionen, zu erfolgen.

Die Entwässerungsplanung ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt abzustimmen. Die Art der Entwässerung steht in direkter Abhängigkeit mit dem Belastungsgrad der zur Zwischenlagerung und Behandlung vorgesehenen Materialien.

### **2.2 SO Photovoltaik**

Das von den PV-Modulen abfließende Niederschlagswasser ist breitflächig zu versickern. Das von befestigten Flächen (z.B. Dachfläche des Trafo-/Wechselrichtergebäudes, Geräte-

/Technikschuppen) abfließende Niederschlagswasser und das Niederschlagswasser von eventuellen Fahr- und Park-/Stellflächen ist unter Beachtung des DWA-Merkblattes M 153 ebenfalls breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Auf die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV), und die entsprechenden Technischen Regeln (TRENGW und TREN OG) dazu, wird hingewiesen.

### **3. Oberirdische Gewässer und wild abfließendes Wasser**

#### **3.1 SO Photovoltaik**

Auf den Erhalt bzw. die Verbesserung der Sickerfähigkeit des Bodens ist besonderes zu achten. Um dem Rechnung zu tragen, sollte ein regelmäßiges Befahren der Fläche mit schwerem Gerät vermeiden werden. Die Witterungsverhältnisse sollten hierbei berücksichtigt und ggf. geeignete Schutzvorkehrungen getroffen werden (Wahl geeigneter Maschinen - Bereifung, Bodendruck etc.). Die Aufstellfläche der PV-Anlage ist zu begrünen. Der Bewuchs sollte gut gepflegt werden und möglichst dicht sein.

Desweiterm sollten die PV-Paneele so konstruiert sein, dass sie auf der gesamten Kantenlänge abtropfen können und nicht nur an den Eckpunkten.

### **4. Umweltbericht**

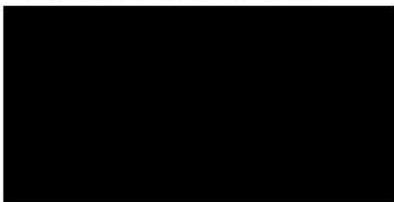
Im Umweltbericht sollten noch Aussagen über die Auswirkungen der verzinkten Fundamente und Träger auf das Schutzgut Boden getroffen werden und ggf. Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens vorgeschlagen werden, sollten verzinkte Bauteile verwendet werden.

### **5. Zusammenfassung**

Bei Beachtung unseres Schreibens bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 54.

Das Landratsamt Pfaffenhofen erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen



BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
6100/6102/FNP14Bp540	25.11.2024	P-2024-5616-1_S3	05.12.2024

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)  
Gde. Reichertshofen, Lkr. Pfaffenhofen a.d.Ilm: 14. Änderung des  
Flächennutzungsplans**

**Zuständige Gebietsreferentin:**

**Bodendenkmalpflege:** 

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

**Bodendenkmalpflegerische Belange:**

Im Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegen nach unserem gegenwärtigen Kenntnisstand keine eingetragenen Bodendenkmäler.

Unmittelbar nördlich liegt allerdings das Denkmal **D-1-7334-0172 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“**. Die Ausdehnung des Denkmals nach Süden ist bisher nicht abschließend geklärt.

Wir möchten daher im Rahmen des FNP-Verfahren darauf hinweisen, dass im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung bisher unbekannte Bodendenkmäler zu vermuten sind.

Diese Denkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt aus Sicht des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege Priorität. Weitere Planungsschritte sollten diesen Aspekt bereits berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Eine Orientierungshilfe bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes

lautet: [https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc\\_denkmal.cgi](https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi)

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Es ist erforderlich, das genannte Bodendenkmal nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Flächennutzungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Zudem sind regelmäßig im Umfeld dieser Denkmäler weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Weitere Planungen im Nähebereich bedürfen daher der Absprache mit den Denkmalbehörden.

Informationen hierzu finden Sie unter:

[https://www.blfd.bayern.de/mam/information\\_und\\_service/publikationen/denkmalpflege-themen\\_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege\\_2016.pdf](https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/publikationen/denkmalpflege-themen_denkmalvermutung-bodendenkmalpflege_2016.pdf)

Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gemäß Art. 7 Abs. 1 BayDSchG.

Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechnigte berufliche Interessen (z. B. Kampfmittelräumung, landwirtschaftliche Zwecke oder archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.

Ferner sind zufällig zutage tretende Bodendenkmäler und Funde gem. Art. 8 BayDSchG meldepflichtig.

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege stimmt der Planung nur unter diesen Voraussetzungen zu.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege ([www.blfd.bayern.de](http://www.blfd.bayern.de)).

Mit freundlichen Grüßen

  
Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Markt Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

### Bauleitplanung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de  
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de  
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de  
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:



Telefonische Erreichbarkeit Mo, Di, Do, Fr  
Persönliche Termine nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)  
32/6100

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
07.01.2025

## Baugesetzbuch; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes („SO Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“) des Marktes Reichertshofen

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

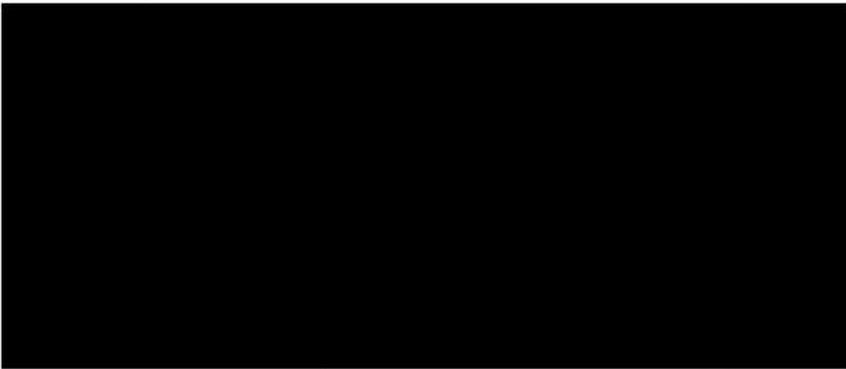
Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den vorgelegten Verfahrensunterlagen i. d. F. vom 12.11.2024 für den o. g. Bauleitplan nehmen die von Ihnen ausgewählten Träger öffentlicher Belange am Landratsamt in den diesem Schreiben beigefügten Anlagen Stellung.

Die einzelnen Äußerungen stellen die jeweilige Beurteilung der entsprechenden Fachstelle dar. Eine interne Abwägung zwischen (eventuell gegensätzlichen) Aussagen wurde nicht vorgenommen, da diese Aufgabe den Gemeinden vorbehalten ist. Für Erläuterungen zu den Stellungnahmen oder eine weitergehende Beratung stehen die entsprechenden Fachstellen gegebenenfalls gerne zur Verfügung.

Darüber hinaus stehe ich Ihnen selbstverständlich gerne für weitere Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüße



**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE7372151650000000331

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,  
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr\* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr\* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr\*  
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr\*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr\*  
\*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand,  
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung: Pettenkoflerstraße 5  
Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 70  
Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg

Anlagen:

- Stellungnahme „Bauleitplanung“ vom 07.01.2025
- Stellungnahme „Untere Immissionsschutzbehörde“ vom 20.12.2024
- Stellungnahme „Untere Naturschutzbehörde“ vom 13.12.2024
- Stellungnahme „Untere Wasserrechtsbehörde“ vom 19.12.2024
- Stellungnahme „Untere Bodenschutzbehörde“ vom 18.12.2024
- Stellungnahme „Energie und Klimaschutz“ vom 10.12.2024
- Stellungnahme „Kreiseigener Tiefbau“ vom 04.12.2024
- Stellungnahme „Kommunale Angelegenheiten“ vom 30.12.2024
- Stellungnahme „Untere Denkmalschutzbehörde“ vom 19.12.2024
- Stellungnahme „Abfallwirtschaftsbetrieb (AWP)“ vom 23.12.2024
- Stellungnahme „Brandschutzdienststelle“ vom 30.12.2024
- Stellungnahme „Untere Straßenverkehrsbehörde“ wird ggf. nachgereicht



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Markt Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

### Bauleitplanung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de  
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de  
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de  
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Telefonische Erreichbarkeit Mo, Di, Do, Fr  
Persönliche Termine nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)  
32/6100

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
07.01.2025

## **Baugesetzbuch; 14. Änderung des Flächennutzungsplanes (SO Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen) des Marktes Reichertshofen**

Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Die Marktgemeinde Reichertshofen möchte den dauerhaften Weiterbetrieb einer bestehenden Bauschuttrecyclinganlage und ihre Erweiterung in Teilbereiche des genehmigten Trockenabbaus von Kies mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung ermöglichen. Außerdem sollen wiederverfüllte und rekultivierte Bereiche des Kiesabbaus mit Freiflächen-Photovoltaikanlagen zwischengenutzt werden und dadurch der Einsatz erneuerbarer Energien gefördert werden. Die Gemeinde stellt dafür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf und ändert den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren.

Die Fläche liegt u. a. in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG), wird jedoch bereits genutzt. Zudem befindet sich der westliche Teilbereich innerhalb eines Vorranggebietes für Bodenschätze (Kies und Sand; Sa 7). Obwohl eine derartige Entwicklung grundsätzlich nicht prioritär sein sollte, wäre aufgrund der Vorbelastung eine solche Nutzung – z. B. unter Voraussetzung einer Regelung für die Lage im LSG – wohl zumindest denkbar. Es wird dazu Folgendes angeregt:

### Planungsrechtliche und ortsplanerische Beurteilung:

1. Die gegenständlichen Flächen liegen u. a. im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Paartal“ und eines landschaftlichen Vorbehaltsgebietes (vgl. Regionalplan der Region Ingolstadt (10), 7.1.8 (Z)). Da die Anlage bereits vorhanden ist, wäre u. a. zu prüfen, ob hier – aufgrund der Vorbelastung – z. B. Befreiungs- oder Ausnahmeregelungen von der Verordnung greifen könnten.

Bankverbindung:  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE7372151650000000331

Öffnungs- und Servicezeiten:  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr,  
nach Terminvereinbarung bis 18:00 Uhr, Fr. bis 14:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde in Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr\* | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr\* | Do.: 14:00 - 17:00 Uhr\*  
Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr\*, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00 Uhr\*  
\*Kfz-Zulassungsbehörde Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Verkehr, ÖPNV, Ausländeramt, Personenstand,  
Veterinäramt, Lebensmittelüberwachung, Pettenkoflerstraße 5  
Gesundheitsamt: Krankenhausstraße 70  
Kreiseigener Tiefbau: Niederscheyerer Straße 61  
Außenstelle Nord: Donaustr. 23, 85088 Vohburg

Erläuterung:

Die Flächen liegen im Bereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. LSG-00476.01 „Paartal“. Gemäß Verordnung des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm vom 11. Oktober 1993 gelten dort Verbote, die z. B. den Charakter des Gebiets nicht verändern oder dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen dürfen.

Die betrachteten Flächen liegen außerdem gemäß 7.1.8.4.4.1 G des RP 10 in den landschaftlichen Vorbehaltsgebietsflächen „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“ (11).

Gemäß 7.1.8.2 (Z) kommt in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung des Arten- und Biotopschutzes, wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen, des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.

Gemäß Rundschreiben „Bau - und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr mit Stand vom 10.12.2021 sind u. a. Landschaftsschutzgebiete bzw. die Lage in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten gemäß der dortigen Anlage *Standorteignung* Nr. 2 nur eingeschränkt geeignete Standorte für die Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen.<sup>1</sup>

Da die Anlage bereits besteht und auch weiterhin Rohstoffabbau stattfindet, könnte z. B. geprüft werden, ob für die Fläche ggf. eine Befreiungsregelung greifen könnte oder ob eine Herausnahme der Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet sinnvoll bzw. möglich wäre.

Den Stellungnahmen von Unterer Naturschutzbehörde, der Höheren Landesplanungsbehörde und der des Regionalen Planungsverbandes bzw. Regionsbeauftragten der Region 10 kommt daher besondere Bedeutung zu.

**2. Die Begründung gemäß § 2a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB ist noch nicht ausreichend.**

Erläuterung:

Die Begründung sollte einerseits knapp und allgemein verständlich sein. Andererseits muss das Ziel, der Zweck und die Auswirkungen der Planung gemäß § 2a Satz 2 BauGB in der Begründung dargelegt werden.

Der Regionalplan 10 (Ingolstadt) wurde vor einiger Zeit neu nummeriert. Es kann dabei festgestellt werden, dass z. B. die in der Begründung (z. B. Kapitel 3.1 *Belange der Landes- und Regionalplanung*) diesbezüglich verwendeten Bezeichnungen nicht mehr aktuell sind. Es wird daher angeregt, diese zu prüfen und dementsprechend zu ändern (z. B. A I (G) ist neu z. B. 1.4.1 (G)). Gleiches gilt für Kapitel 2.2 *Regionalplan* im Umweltbericht.

„Die Verpflichtung der Gemeinde, die von ihrer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange in einer Weise zum Ausgleich zu bringen, die zu ihrer objektiven Wichtigkeit in einem angemessenen Verhältnis steht, macht die Prüfung ernsthaft in Betracht kommender Standort- und Ausführungsalternativen erforderlich [...]. Der gemäß § 2 Abs. 4 und § 2 S. 2 Nr. 2 aufzustellende Umweltbericht hat dementsprechend nach Nr. 1d der Anlage zu diesen Vorschriften u. a. Angaben über die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu enthalten [...]. In § 3 Abs. 1 ist ferner bestimmt, dass die Öffentlichkeit nicht nur über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sondern auch über sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, zu unterrichten ist.

<sup>1</sup> Vgl. z. B. auch Entwurf des *Leitfadens für die Erstellung von Planungshilfen zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen (PV-FFA)*, Stand 24.04.2024, Kap. 3. Kriterienkatalog Flächeneignung Landschaftsschutzgebiete als nur bedingt geeignete Flächen.

Die Pflicht zur Alternativenprüfung ist jedoch nicht auf die Belange des Umweltschutzes sowie auf die in § 3 Abs. 1 angesprochenen Planungen beschränkt, sondern hat in allen Fällen zu erfolgen, in denen verschiedene Lösungen zur Erreichung des von der Gemeinde mit ihrer Planung verfolgten Ziels möglich sind.<sup>2</sup> Die Prüfung alternativer Standorte ist im nächsten Verfahrensschritt daher noch zu ergänzen.

### Redaktionelle Anregungen:

#### **Plankopf**

- Wie auf dem Deckblatt der Flächennutzungsplanänderung bereits geschehen, sollte auf dem Deckblatt der Begründung aus Gründen der Bestimmtheit und Klarheit auf den aktuellen Verfahrensstand (hier: Vorentwurf gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB) verwiesen werden.

#### **Begründung**

- In Kapitel 1. *Anlass der Planung* sollte im letzten Absatz das Sitzungsdatum ergänzt werden.
- In Kapitel 2. *Beschreibung des Änderungsbereichs* müsste es in Absatz 3 wohl „Es grenzt unmittelbar **an** die **westliche** Nachbargemeinde Karlskron im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen an“ heißen.
- In Kapitel 2. *Beschreibung des Änderungsbereichs* müsste es in Absatz 6 wohl z. B. folgendermaßen heißen: „Das Plangebiet umfasst die Kiesgrube der Fa. Donaubauer GmbH, **die** aktiven und zum Teil bereits rekultivierten Abbauflächen, bereits **genehmigte** Flächen zum Abbau, welche z. Z. noch landwirtschaftlich genutzt werden, und eine genehmigte Bauschuttrecyclinganlage.“

Die redaktionellen Anregungen sind als Hinweise für die Verwaltung bzw. den Planfertiger gedacht und bedürfen u. E. keiner Behandlung im Marktgemeinderat.

Freundliche Grüße



<sup>2</sup> siehe Schrödter, Baugesetzbuch, § 1 BauGB, RN. 638, 9. Aufl. 2019



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die  
Geschäftsstelle Bauleitplanung  
am Landratsamt Pfaffenhofen  
an den  
Markt Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

#### Immissionsschutztechnik

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs-  
und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten  
sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom  
04.12.2024

Unsere Zeichen (stets angeben)  
41/6100-2024/019021

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
20.12.2024

### Markt Reichertshofen 14. Flächennutzungsplanänderung

Immissionsschutzfachliche Stellungnahme:

Verfahren nach §4 Abs. 1 BauGB

Der Markt Reichertshofen plant die 14. Änderung des Flächennutzungsplans Reichertshofen. Durch die Flächennutzungsplanänderung soll die bauplanungsrechtliche Grundlage zum dauerhaften Weiterbetrieb der bestehenden Bauschuttrecyclinganlage nordwestlich von Starkertshofen und deren Erweiterung in Teilbereiche des genehmigten Trockenabbaus von Kies geschaffen werden. Zusätzlich sollen wiederverfüllte und rekultivierte Bereiche des Kiesabbaus mit Freiflächen – Photovoltaikanlagen zwischengenutzt werden.

Das Plangebiet liegt westlich des Ortsteils Starkertshofen. Es grenzt unmittelbar an die westliche Nachbargemeinde Karlskron im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen an. Direkt südlich angrenzend befindet sich die verfüllte und rekultivierte Deponie Starkertshofen. Der Geltungsbereich umfasst die Flurnummern 782, 783, 784, 784/3 sowie Teilflächen der Fl.Nr. 789, jeweils Gemarkung Gotteshofen, und hat eine Größe von ca. 8,07 ha. Die Zufahrt erfolgt von der B 13 über eine öffentliche asphaltierte Straße.

Die Flächen sind im wirksamen Flächennutzungsplan derzeit als Landwirtschaftliche Flächen im Außenbereich, für Teile des Plangebiets sind Flächen für Abgrabungen und die Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt. Im Parallelverfahren wird der Bebauungsplan Nr. 54 „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“ aufgestellt. Auf die immissionsschutzfachliche Stellungnahme zum Bebauungsplan wird verwiesen.

Der Begründung ist hinsichtlich Immissionsschutz folgendes zu entnehmen:

*„Aufgrund der Lage der Bauschuttrecyclinganlage im Außenbereich, in weiter Entfernung zur nächstgelegenen Siedlungsfläche mit Immissionsorten werden immissionsschutzrechtliche Belange nicht berührt.“*

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die 14. Änderung des Flächennutzungsplans des Markts Reichertshofen.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, den 20.12.2024

Bankverbindung:  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

Öffnungs- und Servicezeiten:  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

Dienstgebäude:  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

über die Fachstelle Bauleitplanung  
am Landratsamt Pfaffenhofen  
an den  
Markt Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

### Fachlicher Naturschutz

Dienstgebäude: Poststr. 3, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
E-Post: [poststelle@landratsamt-paf.epost.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.epost.de)  
De-mail: [poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de)  
Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und  
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind  
nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)  
43/6100-2024/019021

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
13.12.2024

### Vollzug der Naturschutzgesetze;

### 14. Änderung Flächennutzungsplan „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“

Der Markt Reichertshofen plant die 14. Änderung des Flächennutzungsplans „Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“. Die überplanten Flächen sollen dem dauerhaften Weiterbetrieb und der Erweiterung der Bauschuttrecyclinganlage und dem Trockenabbau von Kies mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung dienen. Der Geltungsbereich umfasst ca. 8 ha (Flurnummern 782, 783, 784, 784/3 und 789 (Tfl.) der Gemarkung Gotteshofen) und umfasst aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Paartal“ (LSG-00476.01).

Im Flächennutzungsplan ist das Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen und soll nun als „Sonderbauflächen: Bauschuttrecycling“, „Sonderbauflächen: Photovoltaik“, „sonstige Grünflächen“ und „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ ausgewiesen werden.

Naturschutzfachliche Belange stehen der Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen.

Das Ausgleichserfordernis und die Ausgleichsmaßnahmen werden auf Ebene des Bebauungsplans behandelt.

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

über die  
Geschäftsstelle Bauleitplanung am Landratsamt  
Pfaffenhofen a. d. Ilm

an den  
Markt Reichertshofen  
Schlossgasse 5  
85084 Reichertshofen

**Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht**

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)  
40/6100-2024/019021

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
18.12.2024

**Bodenschutz;**  
**14. Änderung des Flächennutzungsplanes ( "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen" ) des Markt Reichertshofen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus bodenschutzrechtlicher Sicht nehmen wir Stellung.

Im Bereich der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes ("Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen") des Markt Reichertshofen sind aus der derzeit vorhandenen Aktenlage keine Altablagerungen bzw. Altlastenverdachtsflächen oder sonstige schädliche Bodenverunreinigungen bekannt.

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung bekannt sein bzw. werden, ist das Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt sowie das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm zu informieren.

Wir weisen darauf hin, dass bei landwirtschaftlich genutzt Flächen ggf. daraus entstandene Bodenbelastungen (insbesondere des Oberbodens) im Rahmen der Baugrunderkundung zu berücksichtigen sind.

Freundliche Grüße

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

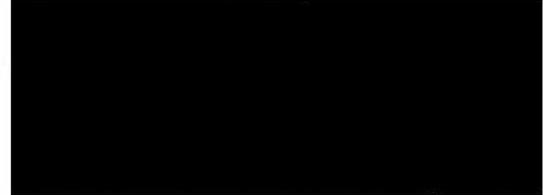


Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die Geschäftsstelle Bauleitplanung am  
Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm  
an  
Markt Reichertshofen

**Untere Denkmalschutzbehörde**

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

30/324 DS SN 20241639

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

19.12.2024

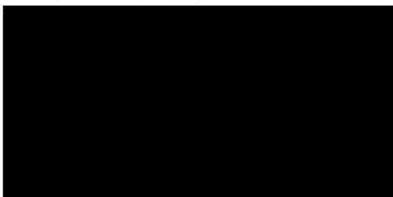
**Vollzug der Baugesetze;  
14. Änderung des Flächennutzungsplans des Markt Reichertshofen**

**Beurteilung aus denkmalrechtlicher Sicht**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das überplante Gebiet befindet sich in unmittelbarer Nähe zu kartierten Bodendenkmälern/  
Verdachtsflächen für Bodendenkmäler. Das BLfD ist zu beteiligen.

Freundliche Grüße



**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. und Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo., Mi., Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

**Über die**  
Geschäftsstelle Bauleitplanung  
am Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm

**an die**  
Verwaltungsmeinschaft Reichertshofen

### Kommunale Angelegenheiten

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de  
E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de  
De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de  
Internet: www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und  
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind  
nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)  
60/6100

Pfaffenhofen a.d. Ilm,  
30.12.2024

## Markt Reichertshofen – 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zu einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 8 Abs. 3 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf im o.g. Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 12.11.2024 wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen den Entwurf zur beabsichtigten Änderung des Flächennutzungsplanes sind seitens Sachgebiet Kommunale Angelegenheiten keine Bedenken angezeigt bzw. es können aus von uns zu vertretenden Belangen keine Einwände abgeleitet werden.

Mit freundlichen Grüßen

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)



**Immissionsschutztechnik, Energie,  
Klimaschutz**

Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm  
Telefon: 08441 27-0 | Fax: 08441 27-271  
E-Mail: [poststelle@landratsamt-paf.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de)  
E-Post: [poststelle@landratsamt-paf.epost.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.epost.de)  
De-mail: [poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de](mailto:poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de)  
Internet: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

Über die  
Geschäftsstelle Bauleitplanung am Landratsamt  
Pfaffenhofen

Zuständig:  
Zimmer-Nr.:  
Telefon:  
Fax:  
E-Mail:

an den  
Markt Reichertshofen  
Schlossgasse 5  
85084 Reichertshofen

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und  
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind  
nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben)

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

41/1703\_BP\_54\_Reichertshofen

10.12.2024

**Stellungnahme und Empfehlungen des Fachbereiches Energie und Klimaschutz  
14. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Reichertshofen  
„Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachstelle Energie und Klimaschutz des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm nimmt wie folgt  
Stellung:

Stellungnahme:

Die Fachstelle Energie und Klimaschutz des Landratsamtes Pfaffenhofen ist mit dem Vorhaben  
einverstanden.

Freundlicher Gruß

**Bankverbindung:**  
Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

**Öffnungs- und Servicezeiten:**  
Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr  
Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr  
in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr  
\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

**Dienstgebäude:**  
Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)



Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Über die Geschäftsstelle Bauleitplanung  
am Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm  
an die  
Marktgemeinde Reichertshofen  
per E-Mail

### Öff. Sicherheit und Ordnung

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d. Ilm

Telefon:

E-Mail:

E-Post:

De-mail:

Internet:

poststelle@landratsamt-paf.de

poststelle@landratsamt-paf.epost.de

poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de

www.landkreis-pfaffenhofen.de

Zuständig:

Zimmer-Nr.:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und  
Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind  
nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

---

Ihre Nachricht vom

04.12.2024

Unsere Zeichen (stets angeben)

62/0910-RM

Pfaffenhofen a.d. Ilm,

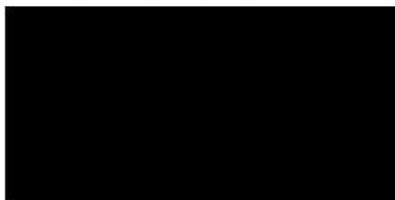
30.12.2024

### Stellungnahmen zur 14. Änderung des Flächennutzungsplans "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen" des Marktes Reichertshofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Dokument erhalten Sie die Stellungnahme zum oben genannten Bauvorhaben. Wir bitten Sie nach Prüfung um Mitteilung in wie weit die Belange des abwehrenden Brandschutzes von Ihrer Seite berücksichtigt wurden und um Übersendung des Brandschutznachweises im PDF – Format.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.



#### Bankverbindung:

Sparkasse  
Pfaffenhofen a.d. Ilm  
BIC: BYLADEM1PAF  
IBAN: DE73 7215 1650 0000 0003 31

#### Öffnungs- und Servicezeiten:

Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, Mo. - Do. nach Terminvereinbarung bis 17:00 Uhr

Kfz-Zulassungs- und Führerscheinbehörde:  
in Pfaffenhofen a.d. Ilm Mo. - Fr.: 08:00 - 12:30\* Uhr | Mo. - Mi.: 14:00 - 16:00\* Uhr |  
Do.: 14:00 - 17:00\* Uhr

in der Außenstelle Nord Mo. - Fr.: 08:00 - 12:00\* Uhr, Mo. - Do.: 13:30 - 16:00\* Uhr

\* Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vorher

#### Dienstgebäude:

Hauptgebäude: Hauptplatz 22  
Außenstelle Nord: Donaust. 23, 85088 Vohburg  
Weitere Dienstgebäude: [www.landkreis-pfaffenhofen.de](http://www.landkreis-pfaffenhofen.de)

## 1. Flächen für die Feuerwehr

Die Verkehrsflächen von der öffentlichen Straße bis hin zur Umzäunung der Solar-Parks und der Zufahrt in den Bereich Bauschuttrecycling sind so anzulegen, dass sie mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit ungehindert befahren werden können. Hinsichtlich der Beschaffenheit ist die „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ (BayTB, Punkt A 2.2.1.1) einzuhalten.

## 2. Löschwasserbedarf

Bei Solarparks sind im Brandfall wasserführende Fahrzeuge der Feuerwehr zur Löschwasserversorgung vorgesehen. Einer Löschwasserversorgung durch das öffentliche Trinkwassernetz bedarf es im Regelfall nicht.

## 3. Einweisung der örtlich zuständigen Feuerwehren

Vor Inbetriebnahme sind die örtlich zuständigen Feuerwehren durch den Betreiber vor Ort in die Besonderheiten der Anlage einzuweisen.

## 4. Ansprechpartner der Feuerwehr

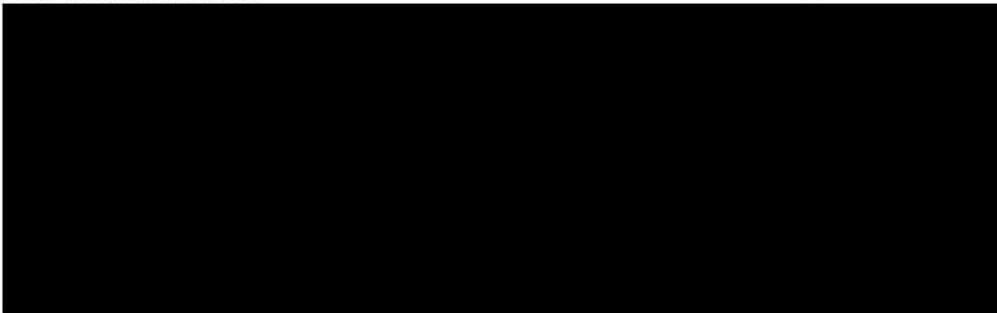
Ansprechpartner der Brandschutzdienststelle:



Verteiler:

Zur Würdigung der Belange des abwehrenden Brandschutzes:  
Markt Reichertshfen

Zur Kenntnisnahme:



## Grünberger Margit

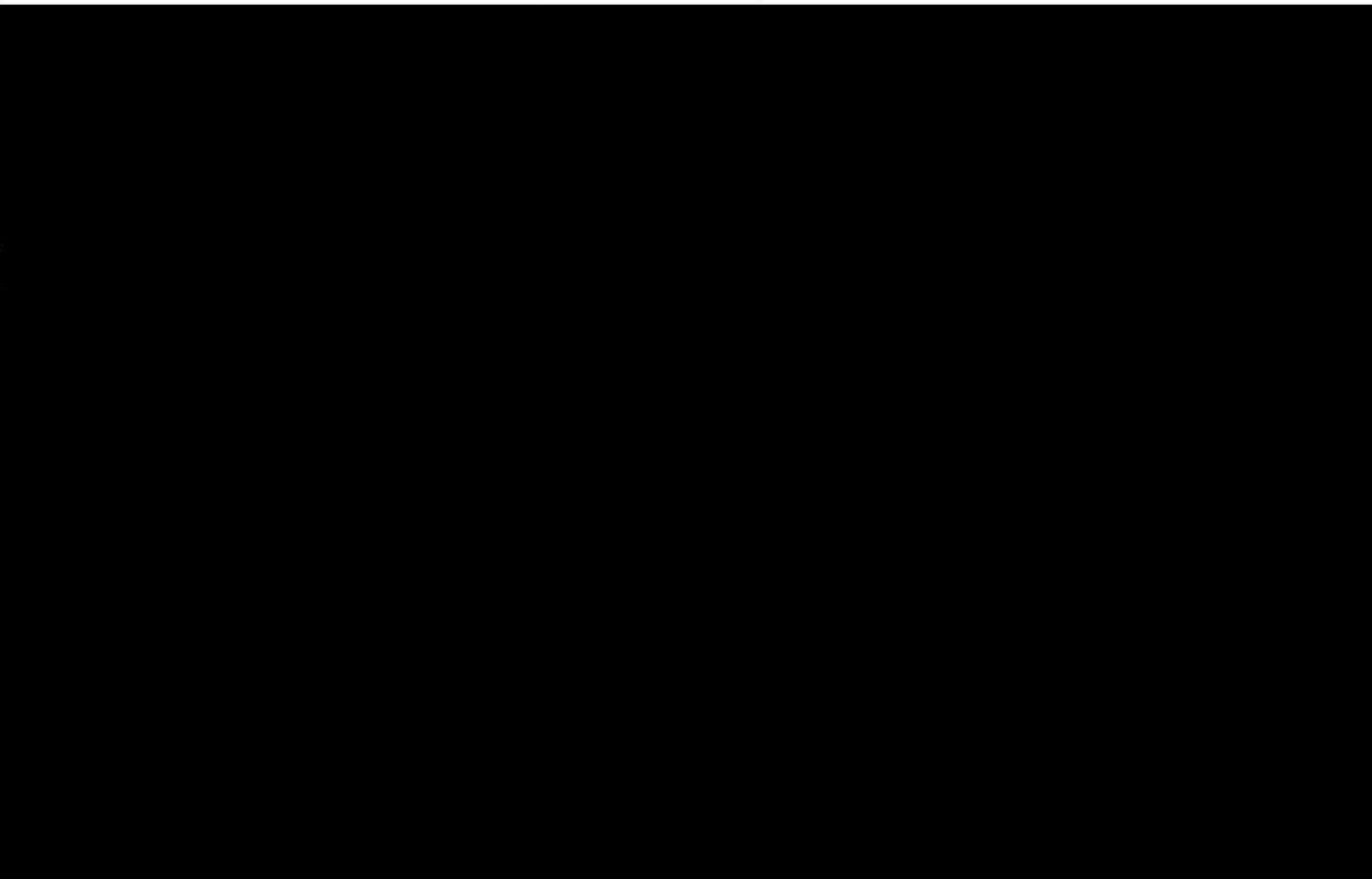
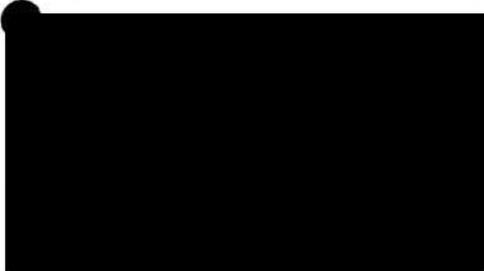
---

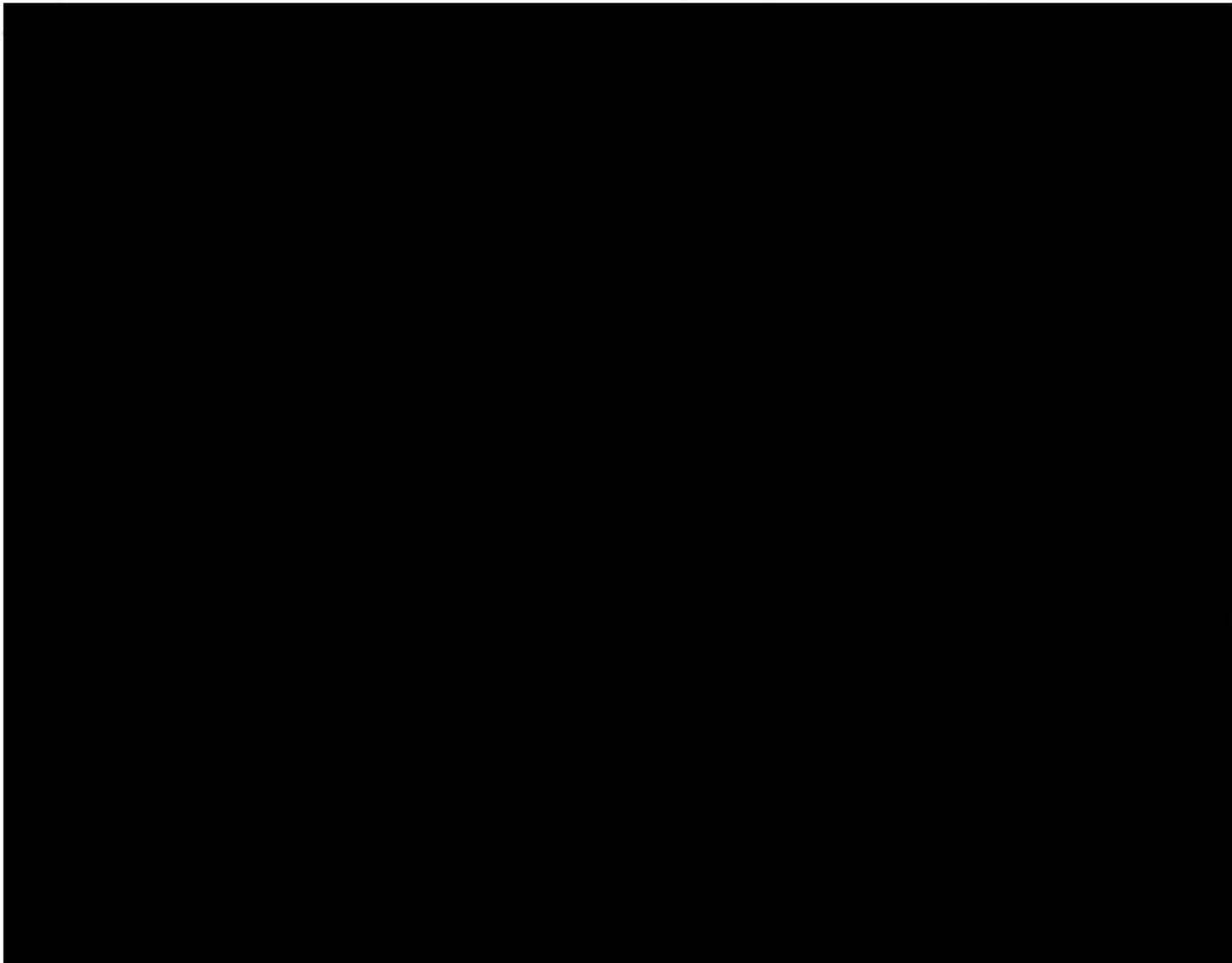
**Von:** Hochwasserschutz  
**Gesendet:** Donnerstag, 19. Dezember 2024 12:00  
**An:** Bauleitplanung  
**Betreff:** AW: Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 54 und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen" des Marktes Reichertshofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem sich der betroffene Bereich weder in einem Überschwemmungsgebiet noch in einem Risikogebiet nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 WHG befindet werden seitens der Unteren Wasserrechtsbehörde keine Bedenken vorgebracht. Auf die Darstellungen in der Hinweiskarte „Oberflächenabfluss und Sturzflut“ im Umwelt Atlas wird hingewiesen. Ansonsten wird auf die fachliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Ingolstadt verwiesen.

Freundliche Grüße





[REDACTED]

---

**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Betreff:**

[REDACTED]  
Mittwoch, 4. Dezember 2024 15:10

Bauleitplanung

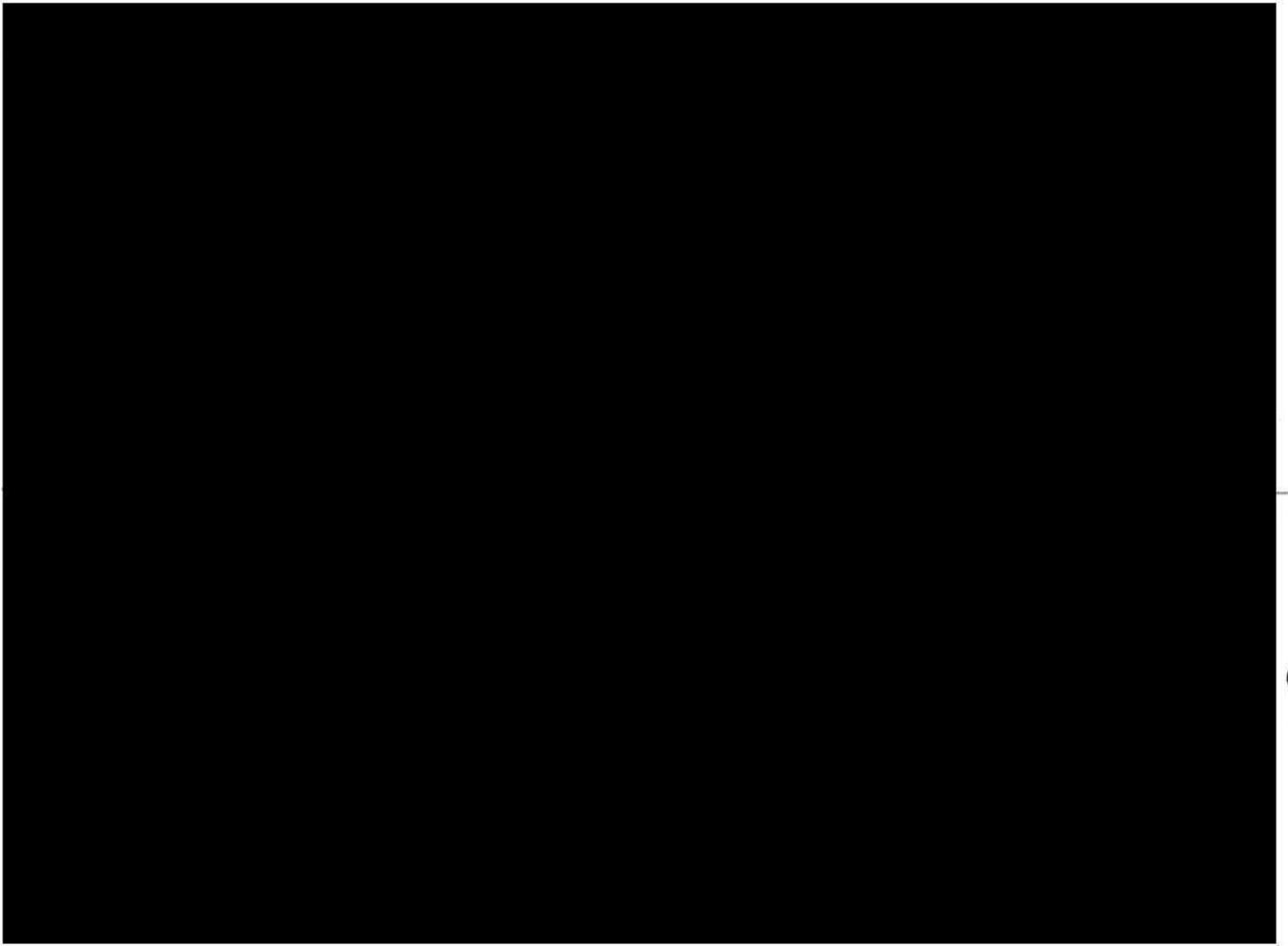
AW: Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 54 und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen" des Marktes Reichertshofen

Sehr geehrte Damen und Herren,

von Seiten des Kreiseigenen Tiefbaus wird keine Stellungnahme abgegeben, da keine Kreisstraßen betroffen sind.

Freundliche Grüße

[REDACTED]



[REDACTED]

---

**Von:**

**Gesendet:**

**An:**

**Betreff:**

[REDACTED]  
Montag, 23. Dezember 2024 12:13

Bauleitplanung

Stellungnahme AWP - AW: Stellungnahmen zu Bebauungsplan Nr. 54 und zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes "Sondergebiet Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen" des Marktes Reichertshofen

**Anlagen:**

Stellungnahme RHO\_SO Bauschuttrecycling und Photovoltaik Starkertshofen Nr. 54.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei unsere Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan.  
Zur Änderung des FNP können wir keine Stellungnahme abgeben.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

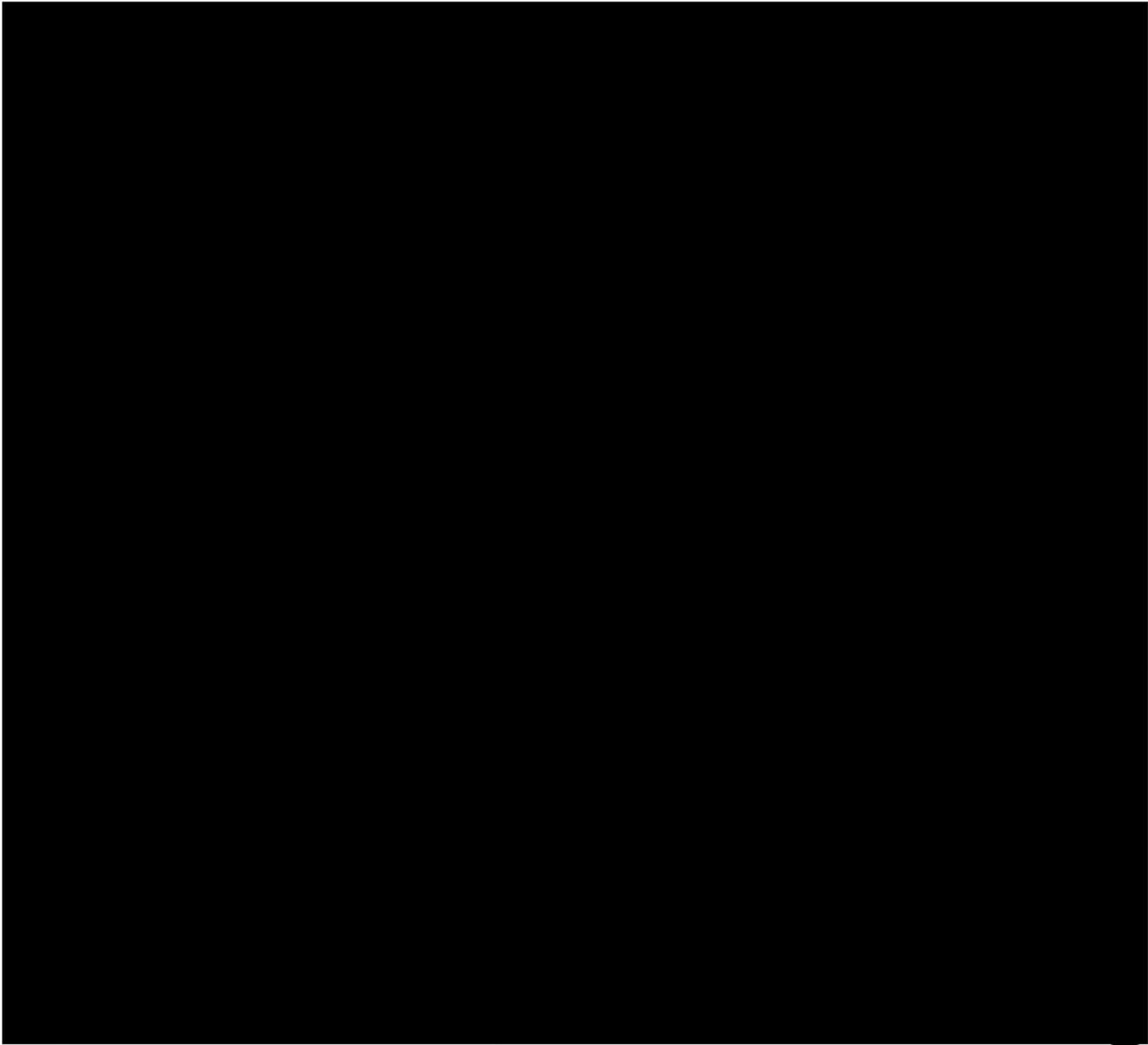
[REDACTED]  
Pffenhofen a.d.Ilm (AWP)

[www.awp-pal.de](http://www.awp-pal.de)

Ort der Niederlassung: Pfaffenhofen | Eingetragen beim Amtsgericht Ingolstadt | Handelsregisternummer: HRA 170.252



Bitte schützen Sie unsere Umwelt. Drucken Sie diese E-Mail nur, wenn unbedingt notwendig.





Regierung von Oberbayern • 80534 München

Markt Reichertshofen  
Schloßgasse 5  
85084 Reichertshofen

- per E-Mail vorzimmer.bgm@reichertshofen.de -

Bearbeitet von	Telefon/Fax	Zimmer	E-Mail
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 25.11.2024	Unser Geschäftszeichen ROB-2-8314.24_01_PAF-14-29-2	München, 11.12.2024

**Gemeinde Reichertshofen, Landkreis PAF;  
14. Änderung des Flächennutzungsplanes "SO Bauschuttrecycling und PV  
Starkertshofen";  
Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

### Planung

Die Marktgemeinde Reichertshofen beabsichtigt im Parallelverfahren die bauplanungsrechtliche Grundlage zum dauerhaften Weiterbetrieb der bestehenden Bauschuttrecyclinganlage und deren Erweiterung zu schaffen. Darüber hinaus sollen die dann wiederverfüllten und rekultivierten Bereiche eines geplanten Kiesabbaus zur Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden. Das Planungsgebiet (Größe rund 10 ha) liegt nordwestlich von Starkertshofen und grenzt unmittelbar an die westlichen Nachbargemeinde Karlskron im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen.

### Erfordernisse der Raumordnung

Gemäß LEP 3.3 (Z) sind neue Siedlungsflächen möglichst in **Anbindung** an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen. Ausnahmen sind zulässig, wenn (...) von Anlagen, die im Rahmen von produzierenden Gewerbebetrieben errichtet und betrieben werden sollen, schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung.oberbayern.bayern.de



*durch Luftverunreinigungen oder Lärm einschließlich Verkehrslärm, auf dem Wohnen dienende Gebiete ausgehen würden (...).*

Gemäß der Begründung zum o.g. LEP-Ziel liegen die Voraussetzungen (...) insbesondere vor, wenn eine nach § 4 BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage in angebundener Lage nach den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften nicht genehmigungsfähig wäre.

Gemäß RP 10 7.1.8.2 Z *kommt in **landschaftlichen Vorbehaltsgebieten** den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Sicherung - des Arten- und Biotopschutzes - wichtiger Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen - des Landschaftsbildes und der naturbezogenen Erholung besonderes Gewicht zu. Dieses besondere Gewicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen.*

Gemäß RP 10 7.1.10.3 Z *sollen als **Landschaftsschutzgebiete** insbesondere Gebiete gesichert werden, die - zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen Biotopverbundes zwischen den Kernlebensräumen notwendig sind - der Neuentstehung großflächiger, naturnaher Lebensräume dienen - als Erholungslandschaften und Landschaften mit außergewöhnlichem Erscheinungsbild eine besondere Bedeutung besitzen*

Gemäß RP 10 5.2.3.1 Z *hat in den **Vorranggebieten** die Gewinnung von Kies, Sand, Bentonit, Lehm und Ton, Kieselerde, Plattenkalk, Jurakalk, Dolomit und Quarzsand bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen den Vorrang.*

Gemäß RP 10 5.2.6.2.1 Z *sind die für Abbauvorhaben innerhalb von Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten festgelegten **Nachfolgefunktionen** in den jeweiligen für eine Genehmigung erforderlichen Verfahren entsprechend zu beachten bzw. zu berücksichtigen.*

### **Landesplanerische Bewertung**

Der Standort liegt ohne Anbindung an eine geeignete Siedlungseinheit im Außenbereich. Das Vorhaben erfüllt daher nicht das Anbindungserfordernis und steht dem LEP-Ziel 3.3 zunächst entgegen. Laut der vorgelegten Begründung soll am geplanten Standort mit einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage angelieferter Bauschutt aufbereitet, gebrochen und sortiert werden. Im Anschluss werden Teile u.a. für den Straßenbau aufbereitet und wiedergenutzt. Aus landesplanerischer Sicht handelt es sich somit um eine Anlage, mit der Sekundärrohstoffe und Recyclingrohstoffe hergestellt werden und nicht nur um einen reinen Lager- und Sammelplatz von Bauschutt, mineralischen Abfällen etc. Daher ist aus unserer Sicht im vorliegenden Fall von einem produzierenden Gewerbebetrieb auszugehen. Darüber hinaus sind Anlagen zum Brechen, Trocknen, Mahlen oder Klassieren von natürlichem oder künstlichem Gestein (...) von § 4 BImSchG erfasst.

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet „Paartal“ und im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Nr. 11 „Hügellandschaften des Donau-Isar-Hügellandes“. Der westliche Teilbereich befindet sich im Vorranggebiet für Bodenschätze „Sand und Kies Nr. Sa 7“. Die Aussage in der vorgelegten Begründung, von der Planung seien keine Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze betroffen, ist somit nichtzutreffend. Wir bitten die Gemeinde Reichertshofen, die Begründung generell an den aktuellen Regionalplan der Region Ingolstadt

und insbesondere an das seit 05.02.2024 in Kraft getretene Teilkapitel 5.2 (Bodenschätze) anzupassen.

Gemäß der Begründung zum o.g. Regionalplanziel 5.2.3.1 müssen in Vorranggebieten andere Nutzungsansprüche gegenüber der Gewinnung von Bodenschätzen zurücktreten. Daher darf im westlichen Teil des Geltungsbereiches erst nach vollständig erfolgtem Abbau des relevanten Rohstoffes eine andere Nutzung erfolgen. Darüber hinaus ist die für das o.g. Vorranggebiet definierte Nachfolgenutzung „landwirtschaftliche Nutzung mit Kleinstrukturen (Lk), forstwirtschaftliche Nutzung, standortgemäße Mischbestände (Fo)“ entsprechend zu berücksichtigen.

Das Plangebiet umfasst gemäß der vorgelegten Begründung zum o.g. Bauleitplanverfahren eine Kiesgrube mit aktiven und zum Teil bereits rekultivierte Abbauflächen, bereits genehmigten Flächen zum Abbau, welche z.Z. noch landwirtschaftlich genutzt werden und eine genehmigte Bauschuttrecyclinganlage. Die derzeit aktiven Flächen würden nach Beendigung der Kiesgewinnung mittels Trockenabbau schrittweise wiederverfüllt und rekultiviert. In den Festsetzungen zum Bebauungsplan wird die Nutzung als Sondergebiet „Bauschuttrecycling“ bzw. „Photovoltaik“ erst dann erlaubt, wenn der genehmigte Kiesabbau auf den entsprechenden Flächen erfolgt und die Wiederverfüllung stattgefunden hat. Des Weiteren wird die Nutzung des Sondergebiets Photovoltaik nur für einen Zeitraum von max. 30 Jahren ab Beginn der Nutzungsaufnahme zulässig sein sowie als Nachfolgenutzung "Fläche für die Landwirtschaft" festgesetzt.

### **Ergebnis**

Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nur dann nicht entgegen, sofern sichergestellt wird, dass die vorgesehene Nutzung als Bauschuttrecyclinganlage sowie Freiflächenfotovoltaikanlage im westlichen Teilbereich des Planungsgebietes, der im o.g. Vorranggebiet für Bodenschätze liegt, erst nach vollständig erfolgtem Abbau des vorhandenen Rohstoffes erfolgt.

### **Hinweis**

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass für Bauschuttrecyclinganlagen nunmehr grundsätzlich auch der Anwendungsbereich der Privilegierung nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB eröffnet ist.

Mit freundlichen Grüßen  
gez.



Sachgebiet 24.2 - Landes- und Regionalplanung  
in den Regionen Ingolstadt (10) und München (14)